Die Gedanken der Aufklärung in der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung Friedrichs des Großen

Ein Beitrag zur Geschichte und Philosophie des preußischen Rechtes

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Walter Krusch,

Land- und Amtsrichter,
Assistent der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität

1928

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, K.-G., Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Helfritz

Meiner lieben Frau

Gliederung.

§ 1. Einleitung.

I.

Allgemeiner Teil:

Die Stellung Friedrichs des Großen zu den Gedanken der Aufklärung auf dem Gebiete staatlichen Lebens im allgemeinen.

§ 2. Die Aufklärung und ihre wichtigsten Vertreter in England und Frankreich.

§ 3. Friedrich der Große und sein Verhältnis zur Aufklärung überhaupt und zu ihren Vertretern im allgemeinen.

Die einzelnen Gedanken der Aufklärung auf dem Gebiete staatlichen Lebens bei Friedrich dem Großen im allgemeinen.

§ 4. Der Gedanke des Gesellschaftsvertrages.

§ 5. Der Gedanke der Notwendigkeit der Aufklärung und Bildung des Volkes.

§ 6. Die Gedanken der Toleranz und der Menschlichkeit.

II.

Besonderer Teil:

Die Anwendung der Aufklärungsgedanken in der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung Friedrichs des Großen.

§ 7. Gemeinsames.

§ 8. Anwendung in der Gesetzgebung:
- 1. Reform des Zivilprozesses.
  - a) die Gesetzgebung der 40er Jahre,
  - b) Die Gesetzgebung der 70er Jahre.
- 2. Reform des Strafprozesses.
- 3. Die Schulreglements.

§ 9. Anwendung in der Rechtspflege.

§ 10. Anwendung in der Verwaltung.
- 1. äußere Verwaltung,
- 2. innere Verwaltung,
  - a) Kirche,
  - b) Schule und Bildung,
  - c) Finanzverwaltung,
  - d) übrige innere Verwaltung.
- 3. Militärverwaltung.

§ 11. **Schluß: Die gesamte Tätigkeit Friedrichs des Großen, ein Ausfluß der Aufklärungsgedanken.**

Literatur.

Bornhak, Konrad, „Preußische Staats- und Rechtsgeschichte“, Berlin, 1903.

Brandes, Georg, „Voltaire in seinem Verhältnis zu Friedrich dem Großen und Jean Jaques Rousseau“, Berlin.

von Brockdorff, Baron Cay, „Die englische Aufklärungsphilosophie“, München, 1924.

Brockerhoff, F., „J. J. Rousseau. Sein Leben und seine Werke“. 3 Bände, Leipzig, 1863—1874.

Carlyle, Thomas, „Geschichte Friedrichs II., Königs von Preußen, genannt „Friedrich der Große“. Deutsch von J. Neuberg und Friedrich Althaus, 6 Bände und Registerband, 1916/18.

„Corpus Juris Fridericianum“, Berlin, 1781.

von Dohm, Christian Wilhelm, „Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts 1778—1806, 4 Bände, Hannover, 1817.

Ewald, Oskar, „Die französische Aufklärungsphilosophie“. München, 1924.

„Geschichte und Darlegung des Organismus der Preußischen Behörden mit Rücksicht auf die Begriffe Bureaukratie und Collegialverwaltung nebst Erörterung der Vorzüge und Mängel beider Verwaltungsbehörden“, Arnsberg 1840, zitiert „Geschichte“.

Giese, Dr. Friedrich, „Preußische Rechtsgeschichte“, Berlin und Leipzig, 1920.

Haß, Martin, „Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten“ in „Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausgegeben vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, Leipzig, 1908.

Hein, Max, „Briefe Friedrichs des Großen“, 2 Bände, Berlin, 1914. (Reimar Hobbing.)

Helfritz, Dr. Hans, „Allgemeines Staatsrecht als Einführung in das öffentliche Recht“, Berlin, 1924.

Hirschberg, Dr. Eugen, „D'Alembert“, Einleitung in die französische Enzyklopädie von 1751 (Discours préliminaire), (1. Teil: Text), Leipzig, 1912.

Hoffmann, Adalbert, „Friedrichs des Großen Gedanken zur Staats- und Weltweisheit“, Schweidnitz, 1911.

Hoffmann, Lic. Dr. Heinrich, „Die Aufklärung“, Tübingen, 1912.

Jacobson, „Der Preußische Staat“, Leipzig, 1854.

Jellinek, Dr. Georg, „Allgemeine Staatslehre“, 3. Auflage von Dr. Walter Jellinek, Berlin, 1922.

Klemperer, Dr. Viktor, „Montesquieu“, 2 Bände, Heidelberg, 1914/15.

Koser, Reinhold, „Geschichte Friedrichs des Großen“, 4./5. Auflage, Band 1—3, 1912/13.

Krieger, Bogdan, „Friedrich der Große und seine Bücher“, Berlin, Leipzig, 1914.

Lecky, William Edward, v. Hartpole, „Geschichte des Geistes der Aufklärung in Europa, seiner Entstehung und seines Einflusses“, deutsch von Dr. Immanuel Heinrich Ritter, Berlin, 1874.

Locke, „Leitung des Verstandes“, deutsch von Jürgen Bona Meyer, Leipzig, 1883.

Marcus, Willy, „Die Darstellung der französischen Zustände in Montesquieus lettres persanes verglichen mit der Wirklichkeit“. Breslau, 1902.

Mylius, „Corpus Constitutionum Marchicarum“, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecique Marchicarum.

von Petersdorff, Dr. Hermann, „Friedrich der Große“, Berlin, 1902.

Pigge, Dr. phil. Heinrich, „Die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen nach ihrer theoretischen und praktischen Seite“, Mainz, 1899.

von Ranke, Leopold, „**Briefwechsel Friedrichs** des Großen mit dem Prinzen Wilhelm IV. von Oranien und mit dessen Gemahlin Anna, geb. Prinzeß Royal von England“, Berlin, 1869.

Redslob, Dr. Robert, „Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789“, Leipzig, 1912.

von Rönne, „Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie“, 2 Bände, Leipzig, 1899.

Sakmann, Paul, „Voltaires Geistesart und Gedankenwelt“, Stuttgart, 1910.

Schmidt, Karl, „Verfassungslehre“, 1928.

Schmidt, Dr. Richard, „Allgemeine Staatslehre“, Leipzig, 1901.

Schmoller, Gustav, „Die Epochen der preußischen Finanzpolitik", Leipzig, 1877.
Schmoller, Gustav, „Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte", 1921, zitiert: „Schmoller, Geschichte".
Schmoller, Gustav, „Umrisse und Untersuchungen", Leipzig, 1898.
Schröder, Richard, „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte", 6. Auflage, herausgegeben von Eberhard Frh. von Künßberg, 2. Teil, 1922.
Ueberweg, Friedrich, Frischeisen-Köhler, Dr. Max und Moog, Dr. Willy, „Grundriß der Geschichte der Philosophie", 12. Auflage, 1924, Band 3.
Volz, Gustav, Berthold, „Die Werke Friedrich des Großen", 10 Bände, Berlin, 1912/13.
Wilmanns, Hilmar, „John Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Halle a. S. 1906.
Winkelmann, Dr. Therese, „Zur Entwicklung der allgemeinen Staats- und Gesellschaftsanschauung Voltaires", München und Leipzig, 1916.
Winter, Georg, „Friedrich der Große", 3 Bände, Berlin, 1907.
Witte, D. Leopold, „Friedrich der Große und die Jesuiten", Halle a. d. S. und Bremen, 1901.

§ 1.

Einleitung.

Es ist bekannt, daß die große geistige Strömung im 18. Jahrhundert, „Aufklärung" genannt, alle Gebiete des Geisteslebens, insbesondere auch die Lehre von Staat und Recht beeinflußt hat. Es ist ferner bekannt, daß die Gedanken der Aufklärung insbesondere von Kaiser Joseph II., in der französischen Revolution und in der napoleonischen Zeit auf dem Gebiete des Staatswesens zur praktischen Durchführung gebracht worden sind. Insbesondere ist hier der Einfluß von Rousseau's „contrat social" auf die französische Revolution zu nennen.[1] Nach seinen Gedanken setzt die französische Nationalversammlung den Gesellschaftsvertrag in der Erklärung der Menschenrechte am 26. August 1789 fest.[2] Auch die Rheinbundfürsten brachten in ihren Staaten Aufklärungsgedanken nach napoleonischem Muster zur Anwendung.[3] Auch von Friedrich dem Großen sagen alle Schriftwerke, die sich mit seiner Persönlichkeit und seiner Tätigkeit befassen, daß der „Philosoph von Sanssouci" ein Anhänger der Aufklärungsphilosophie gewesen sei. Es liegt also die Frage nahe, ob etwa auch dieser Fürst die Aufklärungsgedanken in seinem Staate zur Anwendung gebracht habe, wie es später in anderen Staaten geschehen ist, wenn auch vielleicht in anderer Weise. Zerstreut in den verschiedensten Werken über die Zeit des großen Königs finden sich Bemerkungen, die von einer solchen Anwendung der Aufklärungsgrundsätze im friderizianischen Staate sprechen. Eine zusammenfassende Untersuchung auf diesem Gebiete ist aber von juristischer Seite, soweit ersichtlich, noch nicht erfolgt. Eine solche Untersuchung soll im Folgenden versucht werden. Die Erörterungen sollen in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil zerfallen. Im allgemeinen Teile soll — nach einer Bestimmung des Begriffes der Aufklärung und nach Nennung ihrer wichtigsten Vertreter — zunächst einmal untersucht werden, ob es richtig ist, daß Friedrich der Große den Gedanken der Aufklärung auf dem Gebiete staatlichen Lebens huldigte und wie er zu den verschiedenen

1) Ewald, S. 146.
2) Redslob, S. 45/41.
3) Schröder von Künzberg, S. 984/985.

Vertretern der Aufklärungsgedanken stand. Danach soll untersucht werden, welche einzelnen Aufklärungsgedanken sich Friedrich der Große zu eigen gemacht hat. Im besonderen Teile soll dann dargestellt werden, ob und welchen Gebrauch der König in seiner Staatspraxis von diesen Gedanken gemacht hat.

I.

Allgemeiner Teil.

Die Stellung Friedrichs des Großen zu den Gedanken der Aufklärung auf dem Gebiete staatlichen Lebens im allgemeinen.

§ 2.

Die Aufklärung und ihre wichtigsten Vertreter in England und Frankreich.

Unter Aufklärung versteht man die um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert entstandene Geistesrichtung, die die Vernunft als alleinige Erkenntnisquelle ansieht[4] und die mit Hilfe dieser Vernunft die durch jahrhundertlange Tradition auf ihre Zeit überkommenen durch Autoritätsglauben geheiligten Sätze auf dem Gebiete aller und jeder Kultur einer Kritik unterziehen will. Die Kulturwissenschaft, die die Aufklärung vorfand, bestand aus einer Reihe solcher feststehenden Sätze, an deren Richtigkeit vorher niemand rütteln durfte, die keinerlei Kritik duldeten. Sie stieß die Aufklärung mit Hilfe der Vernunft um. Lediglich die Ergebnisse logischen Denkens wurden als richtig anerkannt.[5] Deshalb bezeichnete Kant auch die Aufklärung als „den Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit". Die geistige Grundlage der Aufklärung war der ungeheure Erfolg der mathematischen Naturwissenschaften.[6] Mit Hilfe logischen Denkens hatten die Vertreter dieser Wissenschaften ewige, unverbrüchliche Naturgesetze entdeckt und die Irrtümer der Scholastik vernichtet. Gegen ihre Erkenntnisse gab es keinen Widerspruch; gegenüber ihren Forschungen mußte jeder überkommene Autoritätsglaube zunichte werden. Das, was die mathematischen Naturwissenschaften auf ihrem Gebiete erreicht hat-

4) Ewald, S. 7.
5) H. Hoffmann, S. 3/4.
6) Ueberweg, S. 348, H. Hoffmann, S. 8.

ten, das versuchte nun die Aufklärung auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften ebenfalls zu erreichen. Es war natürlich, daß sie sich dazu der gleichen Methode bediente, mit der ihr Unbild solch große Erfolge erzielt hatte. Logisches Denken war deshalb auch die Parole der Aufklärung. Sie glaubte, daß mit Hilfe der Vernunft alles aufgeklärt werden und die Wissenschaft und die Menschheit dadurch von den Fesseln überkommener Anschauungen befreit werden könnte. So wurde die Freiheit zum Grundideale der Aufklärung.[7] Die Gewißheit, daß auf dem Wege logischen Denkens alles ergründet werden könnte, machte die Vertreter der Aufklärung zuversichtlich und glücklich. Alles, was der Kritik der Vernunft unterzogen wurde, sollte nach ihren Grundsätzen umgestaltet werden. Deshalb sind die Vertreter der Aufklärung keine bloßen Theoretiker; sie wollen ihren Grundsätzen gemäß handeln und neigen deshalb dazu, die Ergebnisse ihrer Forschung praktisch zu verwerten.[8] Zu den Gütern der Kultur gehören vor allem auch Staat und Recht. Mit ihnen befaßt sich deshalb auch die Aufklärung in hervorragendem Maße.[9] Vorzüglich dem öffentlichen Recht gilt ihr Interesse. Staat und Kirche waren ja solche Autoritäten, deren Berechtigung keiner Kritik unterzogen werden durfte; hier stieß man ja auf Einrichtungen, die durch feststehende, durch Tradition geheiligte Sätze beschützt wurden. Da die Lehre der Aufklärung die Vernunft in den Mittelpunkt stellt, so erfaßt sie mit dieser Vernunft das Typische, nicht das Individuelle der Vorgänge, die sie zum Gegenstande ihrer Betrachtung macht. Das Gemeinsame wird zusammengefaßt und zu einer höheren Ordnung vereinigt. Es ist also die objektive Gesetzmäßigkeit des Geschehens, die die Aufklärung betrachtet.[10] Mit Hilfe der Vernunft wird festgestellt, daß die natürliche Ordnung der Dinge das Erstrebenswerte ist. Das, was dem natürlichen Laufe der Dinge entspricht, das ist das Vernünftige, und das wird von der Aufklärung als das erstrebenswerte Ziel angesehen.[11] Das Natürliche ist das Vernünftige und das Göttliche. Hier ist der Zusammenhang mit der Naturwissenschaft unverkennbar. Da logisches Denken die Erkenntnisquelle der Aufklärung ist, so vereinigt sich mit der Staatslehre die Erkenntnistheorie.[12] Aber noch eine weitere philosophische Wissenschaft tritt an sie heran, die Ethik. Dies ergibt sich schon aus dem Fundamentsatze der Aufklärung, der Lehre von der Freiheit.

7) Ueberweg, S. 348.
8) J. Hoffmann, S. 5.
9) Jellinek, S. 58.
10) Ewald, S. 12.
11) Ewald, S. 12.
12) Schmidt, S. 64.

Die Vertreter der Aufklärung entstammen den europäischen Ländern, die im 17. und 18. Jahrhundert die Vorherrschaft auf dem Gebiete des Geisteslebens hatten, England und Frankreich. In England ist nach Thomas Hobbes (1588—1679), der sich im dritten Teile seiner „Elementa philosophiae", betitelt „de cive", und in seinem „Leviathan" mit dem Staate befaßt hatte, John Locke (1632 bis 1704), der in seinen beiden Abhandlungen über die Regierung, ‚treatises of government', eine aufklärende Staatsphilosophie entwickelt. Sein großes Werk, der „Versuch über den menschlichen Verstand", ist ein Hauptwerk der englischen Aufklärung. In Frankreich sind es Montesquieu (1689—1755), Voltaire (1694—1778), d'Alembert (1717—1783), Diderot (1713—1784) und J. J. Rousseau (1712—1778), die Aufklärungsgedanken auf dem Gebiete des staatlichen Lebens entwickeln. Die „lettres persanes", die „consideration sur les causes et la Grandeur des Romains" und der „esprit des Lois" Montesquieus, die „Henriade" Voltaires und der „contrat social" Rousseaus sind die Standardwerke der französischen Aufklärung.

§ 3.

Friedrich der Große und sein Verhältnis zu den Lehren der Aufklärung überhaupt und zu ihren Vertretern im allgemeinen.

Es ist nun zu untersuchen, ob Friedrich der Große die Aufklärungsgedanken überhaupt abgelehnt, ob er zu ihnen überhaupt nicht Stellung genommen oder ob er sie sich zu eigen gemacht hat. Wie stand er zu den englischen Aufklärern, wie zu den französischen? Waren es Voltaire, d'Alembert und Montesquieu, denen er geistig nahe stand, oder Diderot und Rousseau? War der König lediglich in der Theorie Anhänger der Aufklärungsgedanken, hielt er sie aber zur Zeit für praktisch undurchführbar oder war er auch bestrebt, sie praktisch zur Durchführung zu bringen? Die Fragen sind dahin zu beantworten, daß der König seit seiner Jugend ein begeisterter Anhänger der englischen und französischen Aufklärungsphilosophie gewesen ist,[13] so begeistert, daß Kant das 18. Jahrhundert „das Jahrhundert der Aufklärung oder Friedrichs des Großen" genannt hat.[14] Daß der König zu den Anhängern der Aufklärung gehörte, ergibt sich am klarsten aus den Dokumenten, die einen unmittelbaren Schluß auf seine Gedankenwelt zulassen, aus seinen Briefen und Werken. In ihnen findet sich eine Fülle von Bemerkungen,

13) Werke, VIII, S. V; Koser, I, S. 126.
14) H. Hoffmann, S. 39.

die Zeugnis davon ablegen, daß der König ein begeisterter Förderer der Aufklärung war und die Vernunft als alleinige Erkenntnisquelle ansah. Bereits in einem Briefe an den Grafen Manteuffel aus dem Jahre 1728 bezeichnet er sich in der Unterschrift als „Frederic le Philosophe“.[15] Seinem Freunde Suhm spricht er seinen Dank dafür aus, daß er es ist, durch den „die Philosophie“ ihn „aufklärt“. „Sie haben Schranken niedergerissen, die mich von der Wahrheit trennten“. Am 17. Juni 1745 — also schon als König — schreibt er an Duhan: „Im übrigen versichere ich Ihnen, daß ich sehr philosophisch denke.“[16] „Mein Geist ist im Banne der Philosophie“, schreibt er schon am 22. Juni 1737 an Suhm.[17] Vorher, im Jahre 1736 schon, beklagt er sich bitter darüber, daß „der Gebrauch der Vernunft verboten“ werde, als sein Vater den Philosophen Christian Wolff aus Preußen ausweisen läßt.[18] Er bezeichnet in der Geschichte des Siebenjährigen Krieges das 18. Jahrhundert als das, in dem die Vernunft so große Fortschritte gemacht habe.[19] Allein der Faden der Vernunft leitet ihn, so schreibt er am 18. Oktober 1770 an d'Alembert, wenn er in das Labyrinth der Geschehnisse eindringen wolle. Die Vernunft zeige ihm erstaunliche Zusammenhänge in der Natur und lasse ihn die auffälligen und handgreiflichen Endursachen erkennen.[20] Die Aufklärung der Geister und die Entdeckung neuer Wahrheiten, das seien Gegenstände, die der Beschäftigung aller Denkenden würdig seien.[21] Er freut sich, wenn er an die Kurfürstin Maria Antonia von Sachsen schreiben kann, weil sie eine so aufgeklärte Fürstin ist. Den Papst Benedikt XIV. rühmt er, weil er aufgeklärt gewesen sei.[22] Er hält es für gut und nützlich, daß die Menschen aufgeklärt werden;[23] er beklagt sich darüber, daß nur ein paar aufgeklärte Professoren Träger des neuen Gedankens sind.[24] Der König ist also ein durchaus den Gedanken der Aufklärung ergebener Philosoph. „Meine Hauptbeschäftigung ist ... die Geister aufzuklären“.[25] Der Mensch handelt nach seiner Ansicht zweifellos nach Vernunftgründen; wenn er anders handle, sei er wahnsinnig, schreibt er am 18. Dezember 1770 an d'Alembert.[26]

---

15) Koser, I, S. 113.
16) Briefe, I, S. 223/24, 183.
17) Briefe, I, S. 106, Nr 82.
18) Koser, I, S. 106, Nr. 82.
19) Werke, III, S. 154.
20) Briefe, II, S. 190, Nr. 180.
21) Werke, II, S. 43/44.
22) Werke, III, S. 153.
23) Briefe, II, S. 181/182, Nr. 175.
24) Briefe, II, S. 219.
25) Briefe, II, S. 188/89, Nr. 179.
26) Briefe, II, S. 195, Nr. 183.

Es ist nun zu prüfen, welchen Einfluß die staatsphilosophischen Schriften der französischen und englischen Aufklärer auf den König ausgeübt haben. Hat er seine sämtlichen Grundsätze einfach von ihnen übernommen oder ist er durch selbständiges Denken zu seinen Ansichten von Aufklärung und Herrschaft der Vernunft gelangt? Die Frage ist nicht restlos zu beantworten. Nur ganz selten findet sich in einem der Werke oder Briefe des Königs ein direkter Hinweis darauf, daß er diese oder jene Lehre von diesem oder jenem Philosophen übernommen und sie ohne Aenderung zu der seinigen gemacht habe. Es läßt sich aber ohne weiteres aus einer Reihe von Umständen schließen, daß gewisse Philosophen auf die Bildung und Fortbildung seiner Anschauungen von der Aufklärung einen bestimmenden Einfluß gewonnen haben. Das gilt von Locke, Voltaire, d'Alembert und Montesquieu. Bevor aber der Einfluß dieser Philosophen auf die Ansichten des Königs erörtert wird, soll noch festgestellt werden, welche von den Aufklärungsphilosophen er abgelehnt hat, weil seine Ansichten sich nicht mit den ihrigen deckten. Das sind Rousseau und Diderot. Beide gehörten der späteren Richtung der französischen Aufklärungsphilosophie an, während der König mit den Vertretern der früheren übereinstimmte. Diese spätere Richtung, insbesondere die Lehren Rousseaus, zeigt schon eine starke Zersetzung der Aufklärungsgedanken auf dem Gebiete staatlichen Lebens, weil sie die klaren Ergebnisse der Forschung der früheren Aufklärer, insbesondere Montesquieus, wieder verwischt.[27] Die Staatslehre Rousseaus war mit dem Gedanken Diderots verwandt. Seine Darstellung des Urzustandes des Menschen lehnt sich an Diderot an. Diese Lehre war aber dem Könige besonders zuwider.[28] Hier ist die Stellungnahme des Königs aus seinen Werken klar ersichtlich. In einem Briefe an den Lordmarschall Keith vom 1. September 1762 erklärt er, daß Rousseaus Ansichten den seinigen so entgegengesetzt seien, wie das Endliche dem Unendlichen. Er werde ihn nie dazu bringen, Gras zu fressen und auf allen Vieren zu laufen.[29] Rousseau hat nach Friedrichs Ansicht seinen Beruf verfehlt.[30] In einem Briefe an die Herzogin Luise Dorothea von Gotha vom 10. Februar 1763 heißt es weiterhin: „In Erwartung des Friedens habe ich ein Werk von Rousseau aus Genf empfangen. Es betitelt sich „Emile" und läßt mich Ihnen, Frau Herzogin, völlig beipflichten; die neuen Hervorbringungen taugen nicht viel.[31] Nichts Originelles, keine

27) Schmidt, S. 69, 71.
28) Ueberweg, S. 442; Koser, III, S. 450.
29) Briefe, II, S. 104/105, Nr. 102.
30) Briefe, II, S. 118.

solide Beweisführung. Die Zeitalter der Unwissenheit litten unter der Dürftigkeit der Literatur; wir hingegen leiden... unter ihrem Mißbrauch".[32] „Die Großen sind dahin." — Er möchte sie nicht überleben. „Friedrich besitzt nur noch d'Alembert. Alles übrige ist erbärmlich".[33] Gegen Rousseau wendet sich auch Friedrichs Schrift über den Nutzen der Künste und Wissenschaften im Staate von 1772, in der er die Ansichten Rousseaus zu widerlegen sucht, die dieser in seiner Abhandlung „le progrès des arts et des sciences a-t-il contribué à amèlivrer ou à corrompre les moeurs?" ausgesprochen hatte. „Ich scheue mich, vor der Akademie zu sagen, daß jemand so frech gewesen ist, die Frage zu stellen, ob die Wissenschaften der menschlichen Gesellschaft nützlich oder schädlich sind".[34]

Die neuen Werke sind dem Könige zuwider. Er schätzt sie nicht.[35] Rousseau und Diderot sind seiner Ansicht nach eine Schande für die Literatur.[36] Diderot war Atheist.[37] Das war dem Könige zuwider, denn er glaubte an ein höchstes Wesen, das die Welt geschaffen habe und sie fortdauernd ordne und regiere. Daß der Pantheismus Diderots nicht den Ansichten des Königs entsprach, ergibt sich aus seiner Ablehnung der Diderots Lehre ähnlichen Büffons.[38] Schließlich stieß Friedrich auch bei Diderot „die Arroganz" ab, „die den Instinkt meiner Freiheit empört."[39] Welches sind nun die Philosophen, deren Anschauungen Friedrich teilte? Es sind von den Engländern Locke und von den Franzosen Voltaire, d'Alembert und Montesquieu. Daß Voltaire und d'Alembert seine Gesinnungsgenossen waren, zeigt schon der Umstand, daß er Voltaire an seinen Hof gezogen und d'Alembert dorthin zu ziehen versucht hat. —

Schon früh beginnt die Bekanntschaft des Königs mit Voltaire und seinen Werken. Bereits eine vor dem Jahre 1730 von dem Kronprinzen zusammengestellte Bücherei enthielt den ersten Band der gesammelten Werke Voltaires, der 1728 erschienen war und zwei Ausgaben der Henriade.[40] Wenige Jahre später beginnt der Briefwechsel des Kronprinzen mit dem Philosophen, der sich mit einer großen Unterbrechung zwischen den Jahren 1753 bis etwa zum Jahre 1770 bis zum Tode Voltaires erstreckt. Am 8. August 1732

31) Briefe, II, S, 112.
32) Briefe, II, S. 119/20.
33) Briefe, II, S. 131.
34) Werke, 8, S. 54.
35) Briefe, II, S. 122.
36) Briefe, II, S. 238/39, Nr. 229; S. 131, Nr. 118.
37) H. Hoffmann, S. 34.
38) Koser, III, S. 450.
39) Koser, III, S. 449.
40) Koser, I, S. 121.

richtet Friedrich seinen ersten Brief an Voltaire.[41] In der Folgezeit entspinnt sich zwischen ihnen brieflich eine Diskussion über die Philosophie des deutschen Aufklärers Christian Wolff, dessen Lehren Friedrich ursprünglich anhing, von denen er aber unter dem Einflusse Voltaires später abging.[42] Die erste Zusammenkunft zwischen dem König und Voltaire fand am 11. September 1740 in Moyland bei Kleve statt. Eine von dem Könige vorgeschlagene Zusammenkunft in Antwerpen konnte infolge eines Wechselfiebers, von dem der König plötzlich ergriffen wurde, nicht stattfinden.[43] Es folgten zwei Zusammentreffen im Jahre 1742 und 1743.[44] Auf das fortwährende Drängen des Königs, Voltaire möge nach Potsdam kommen, entschloß sich Voltaire endlich im Mai 1750,[45] dem Wunsche des Königs Folge zu leisten, nachdem die Marquise du Chatelet, die Freundin Voltaires, verstorben war. Mit Rücksicht auf sie hatte Voltaire Frankreich nicht verlassen wollen. Am 10. Juli 1750 traf Voltaire in Berlin ein. Jetzt begannen die berühmten philosophischen Gespräche beim Souper in Sanssouci. Voltaires Aufenthalt in Potsdam erreichte dadurch sein Ende, daß er mit Maupertuis, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Berlin, in Streit geriet und mehrere Schmähschriften gegen Maupertuis verfaßte, in denen auch die Person des Königs angegriffen wurde. Am 25. März 1753 verließ er Berlin.[46] Erst im Jahre 1770 nahm der König die Verbindung mit Voltaire wieder auf, indem er über d'Alembert 1 000 Taler für die Errichtung eines Denkmals sandte, das eine Gruppe von Anhängern Voltaires in Frankreich errichten wollte.[47] Jetzt wurde auch der Briefwechsel wieder aufgenommen. Als dann Voltaire im Jahre 1778 starb, verfaßte der König eine begeisterte Gedächtnisrede, die in der Akademie der Wissenschaften in Berlin verlesen wurde. —

Wie der König Voltaire an seinen Hof gezogen hatte, so versuchte er auch d'Alembert dauernd an Berlin zu fesseln. Dies gelang ihm jedoch nicht. Schon im Jahre 1752 bot der König dem verehrten Philosophen den Vorsitz in der Akademie der Wissenschaften in Berlin an. Die Anhänglichkeit an die französische Heimat und das Streben nach Unabhängigkeit veranlaßte d'Alembert, das Angebot des Königs abzuschlagen.[48] Doch der König hoffte immer noch,

41) Koser, I, S. 120.
42) Koser, I, S. 122.
43) Koser, I, S. 223.
44) Koser, II, S. 264.
45) Koser, II, S. 266.
46) Koser, II, S. 275.
47) Koser, III, S. 438/39.
48) Koser, III, S. 176.

den Philosophen für Berlin zu gewinnen. Er ließ den Präsidentenstuhl der Akademie unbesetzt.[49] „Manchmal bin ich versucht, den Himmel zu bitten, daß die Verfolgung der Auserwählten in gewissen Ländern zunehme.“[50] Aber d'Alembert kam nicht. Nach einem kurzen Aufenthalte in Berlin nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges verließ er die Stadt am 25. August 1763 auf immer.[51] Mit ihm blieb der König in dauerndem Briefwechsel über die Philosophenfragen seiner Zeit. In einem Gedicht des Königs an Voltaire heißt es: „Gewöhnt, Dir stets ein Ohr zu leih'n, beneide ich Dich um Deine Werke. O gib sie uns, Geliebter mein. Gern prägt ich Wort für Wort mir ein, Du bist mein Heil und meine Stärke.“[52] Noch nach der Trennung von Voltaire bewunderte der König seine Fähigkeiten und ergötzte sich an seinen Schriften.[53] Sein Vorleser Thierot mußte ihm sämtliche Werke Voltaires besorgen, sobald sie in Abschrift oder im Drucke zu haben waren.[54] „Mein lieber Maupertius, schicken Sie mir eine vollständige Sammlung aller Ausgaben der Werke Voltaires, mögen sie in Paris, London, Holland oder Genf erschienen sein.“[55] — In einem Schreiben an d'Alembert aus dem Jahre 1770 heißt es wörtlich: „Das schönste Denkmal Voltaires ist das, welches er sich selbst errichtet hat, seine Werke, die länger dauern werden als die Basilika von St. Peter, als der Louvre und alle diese Bauten, welche die menschliche Eitelkeit der Ewigkeit weiht. Man wird nicht mehr französisch sprechen, und Voltaire wird noch in der Sprache, die der französischen folgen wird, übersetzt werden.“ Ebenso schätzt er d'Alembert. Er und Voltaire seien die letzten, er möchte sie nicht überleben.[56] „Ihre Werke, lieber d'Alembert, werden noch dauern, wenn von der epidemischen Wut, die die europäischen Großmächte ergriffen hat und deren Opfer wir beinahe geworden wären, längst nicht mehr die Rede ist.“[57] Beim Abschiede ruft er d'Alembert zu: „Ich werde nie das Vergnügen vergessen, einen wahren Philosophen gesehen zu haben. Ich bin glücklicher gewesen als Diogenes, denn ich habe den Menschen, den er so lange gesucht hat, gefunden.“[58] — Voltaire hat einen Einfluß auf Friedrichs Gedankenbildung unzweifelhaft ausgeübt.[59]

49) Koser, III, S. 177.
50) Briefe, II, S. 131/32, Nr. 119.
51) Koser, III, S. 176.
52) Briefe, I, S. 201.
53) Dohm, IV, S. 578/79.
54) Krieger, S. 43.
55) Briefe, I, S. 233, Nr. 197.
56) Briefe, II, S. 119/20; S. 131, Nr. 118.
57) Briefe, II, S. 141/43, Nr. 129.
58) Koser, III, S. 177.
59) Brandes, S. 42.

Schon als Kronprinz versprach er, des Philosophen Gedanken zu verwirklichen.[60] Daß die Lehren von Voltaires „Henriade" auf Friedrich eingewirkt haben, kann als feststehend erachtet werden.[61] Das darin entwickelte Ideal des aufgeklärten Absolutismus wollte der König zur Tatsache werden lassen.[62] Davon war Voltaire selbst überzeugt: „Er wird das Glück seiner Untertanen besiegeln mit derselben Hand, mit der er Wahrheiten in Verse bringt".[63] — Aus der Wertschätzung, die er Voltaire und d'Alembert zuteil werden ließ, aus den begeisterten Worten, mit denen er Voltaires Leistungen Lob zollte, ist zu entnehmen, daß seine Gedanken sich zum mindesten mit den ihrigen deckten und daß sie auch auf seine Gedankenwelt eingewirkt haben. Eingewirkt haben auf Friedrichs Aufklärungsgedanken vor allem aber auch die Lehren John Lockes, auf dessen Schriften ihn insbesondere Voltaire hingewiesen hat. Voltaire liebte Locke, weil er in dessen Schriften seine eigenen Ansichten wiederfand. Er wurde deshalb zum Verkünder auch der Lehren dieses Philosophen.[64] Lockes Schriften empfahl der König selbst zum Studium, weil er ihnen selber viel verdankte.[65] Schon früh hat er sich mit Lockes Werken befaßt.[66] Schon sein Lehrer Duhan de Jandun hatte ihn auf Locke hingewiesen.[67] „Ich halte mich an Locke", so schreibt er noch im Alter.[68] Er nennt Locke einen Weisen, der, von jedem Vorurteile befreit, keinen anderen Führer als die Erfahrung anerkannte.[69] „Ein Weiser erschien in England, der nur am Faden der Vernunft durch den Irrgarten der Metaphysik sich leiten ließ. Locke riß die Binde des Irrtums hinweg, die der skeptische Bayle und der scharfsinnige Leibnitz gelockert hatten."[70] Ganz spärlich fließen die Quellen, aus denen sich ein Einfluß Montesquieus auf den König ergibt. Nur ganz gelegentlich einmal erwähnt der König seine „Römer". Diese Römer aber haben den Kronprinz Friedrich bei der Abfassung seiner „Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand Europas" geleitet. Schon der Titel „considerations" gleicht dem des Werkes Montesquieus.[71] Friedrich spricht hier von den Franzosen als den modernen Römern und sucht Gleichheiten zwi-

60) Brandes, S. 11.
61) Werke, 7, S. VI.
62) Koser, I, S. 129/30.
63) Koser, I, S. 130.
64) Koser, I, S. 121.
65) Dohm, IV, S. 449.
66) Dohm, IV, S. 600.
67) Pigge, S. 9.
68) Briefe, II, S. 118.
69) Werke, II, S. 44.
70) Koser, I, S. 125.
71) Koser, I, S. 148.

schen ihnen und den Mazedoniern herzustellen. — Auch die Lehren des „esprit des lois" haben auf den König eingewirkt, wie die Erörterungen über seine Stellung zur Kabinettsjustiz noch ergeben werden.[72]

Wenn nun auch festgestellt werden kann, daß Locke, Voltaire und d'Alembert auf die Aufklärungsgedanken Friedrichs des Großen einen Einfluß gehabt haben oder daß sie sich wenigstens mit seinen Gedanken deckten, so muß doch betont werden, daß der König keinesfalls die Gedanken anderer sklavisch übernommen hat. Er hat diese Gedanken vielmehr, wenn er überhaupt welche übernommen hat, selbständig verarbeitet. Zwar sagt er einmal, die Philosophen seien die Lehrer der Menschheit. Sie müssen die Gedanken finden, die Fürsten aber sie ausführen.[73] Auf der anderen Seite führt er aber doch wieder aus, daß jedes philosophische System Widersprüche und Unklarheiten enthalte und daß man sich deshalb keines seinem ganzen Umfange nach zu eigen machen dürfe.[74] Der König pflegte überhaupt unabhängig und selbständig zu denken.[75] „So wenig Newton in gemeinsamer Arbeit mit Leibniz und Descartes sein Gravitationsgesetz hätte entdecken können, so wenig kann ein politisches System aufgestellt werden und sich behaupten, wenn es nicht aus einem einzigen Kopfe hervorgeht ... Der Fürst muß sein System entwerfen und es selbst zur Ausführung bringen. Denn da seine Gedanken ihm mehr am Herzen liegen, als die der andern, so wird er seine Pläne mit dem Feuer betreiben, das zu ihrem Gelingen nötig ist, und so wird seine Eigenliebe, die ihn an sein Werk fesselt, auch dem Vaterlande zum Nutzen gereichen".[76] Zusammenfassend kann man sagen, daß die Aufklärungsgedanken des Königs wohl eine Mischung von Fremdem und Eigenem gewesen sind, daß er wohl auf der einen Seite getreu dem erwähnten Grundsatze die Philosophen als Lehrer und sich als den Ausführenden betrachtet, daß er aber auf der anderen Seite die philosophischen Gedanken, mit denen er sich beschäftigte, selbständig geformt hat. Es ist nun im Folgenden zu untersuchen, welches die staatsphilosophischen Gedanken gewesen sind, denen der König gehuldigt hat. Damit wird eine Grundlage für die Prüfung gewonnen werden, ob und welche Gedanken Friedrich der Große in seiner Staatspraxis zur Anwendung gebracht hat. — Entsprechend den drei Staatsidealen der Aufklärung,

72) Bornhak, S. 252.
73) Briefe, I, S. 164, Nr. 126.
74) Briefe, II, S. 121.
75) Dohm, IV, S. 559.
76) Werke, 7, S. 164/65.

Gemeinwohl, Fortschritt der Menschheit und Humanität, sind es drei Gedanken, der des Gesellschaftsvertrages, der der Notwendigkeit der Aufklärung und Bildung des Volkes und der der Toleranz und der Menschlichkeit.

§ 4.

Der Gedanke des Gesellschaftsvertrages.

Wenn die Aufklärung auf dem Gebiete des Rechtes sich in erster Linie dem öffentlichen Rechte zuwandte, wie oben schon erörtert worden ist, und wenn sie nun an dieses öffentliche Recht den Maßstab der Vernunft anlegte, so mußte ihrem kritischen Geiste vor allem eine Frage aufstoßen, die nach der Rechtfertigung des Staates. Wie kam der Staat dazu, über Personen eine Gewalt auszuüben, ihnen Befehle zu geben, sie zu zwingen und zu bestrafen, die doch von Natur frei sind. Die Freiheit war ja eines der Grundpostulate der Aufklärung. Und tatsächlich haben die Denker der Aufklärung sich mit der Frage nach der Rechtfertigung des Staates eingehend befaßt. Viele Schriften enthalten also Ausführungen, die in das Gebiet der allgemeinen Staatslehre gehören, also in das Gebiet der Lehre von den staatlichen Einrichtungen überhaupt ohne Berücksichtigung der Einrichtungen eines bestimmten Staates.[77] Nach heutiger Anschauung würden diese ihre Erörterungen mindestens zum Teile in das Gebiet der sozialen Staatslehre gehören, weil sie sich vor allem mit dem Staate in seiner Eigenschaft als gesellschaftliches Gebilde befassen.[78] Die Aufklärung aber hat dies nicht erkannt; ihre Vertreter stellten noch Staatslehre und Staatsrechtslehre gleich; sie verkannten, daß die Staatsrechtslehre nur eine Unterart der Staatslehre ist, nämlich der Teil der Staatslehre, die sich mit dem Staate als rechtlichem Gebilde befaßt. Die allgemeine Staatsrechtslehre steht also im Gegensatze zur sozialen Staatslehre, die den anderen Teil der allgemeinen Staatslehre bildet.[79] Dieser Irrtum der Aufklärung rührt daher, daß sie oftmals den Rechtsgrund des Staates mit dem historischen Entstehungsgrunde gleichsetzte.

Die Vertreter der Aufklärung gelangen nun, soweit sie sich mit der Lehre von der Rechtfertigung des Staates befaßt haben, übereinstimmend zu ein und derselben Theorie, nämlich zu der vom Gesellschaftsvertrage. Das war auch ganz natürlich. Wenn der Mensch wirklich frei war, so konnte eine Gewalt über ihn nur

77) Jellinek, S. 9.
78) Jellinek, S. 11.
79) Jellinek, S. 11.

dadurch begründet werden, daß er freiwillig einem höher stehenden Wesen in Uebereinstimmung mit sämtlichen Volksgenossen, die ja alle frei waren, eine Gewalt über sich übertrug. Durch Zusammentritt aller Volksgenossen und durch ihren übereinstimmenden Willen mußte also der vernunftmäßige Staat geschaffen werden. Eine erklärte Uebereinstimmung eines rechtlich bedeutsamen Willens Mehrerer nennt man aber einen Vertrag. Im einzelnen gehen die Ansichten der Aufklärungsphilosophen in ihren Erörterungen über den Gesellschaftsvertrag auseinander. Gemeinsam ist allen aber Folgendes. Wenn der vernunftgemäße Staat durch einen Vertrag begründet werden soll, so muß vorher ein vertragsloser Zustand bestanden haben, aus dem die Volksgenossen aus irgend welchen Gründen herauskommen wollten. Durch diesen Vertrag wird dann eine über allen stehende, also höhere Gewalt begründet, die dem Staate zur Erfüllung ganz bestimmter, dem Gemeinwohle nützlicher Aufgaben gegeben ist. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrage ist uralt. Sie geht zurück bis ins Altertum, auf Protagoras und Plato.[80] In der Aufklärungszeit wird seine Lehre zunächst von den Engländern entwickelt, von Hobbes und von Locke, von Hobbes im dritten Buche seiner „Elementa philosophiae“ betitelt, „de cive“ und in seinem „Leviathan“, von Locke in den „treatises of government“ insbesondere in der zweiten. Bei Hobbes ist der Urzustand, aus dem die Menschen bei Begründung des Gesellschaftsvertrages heraustreten, der Krieg Aller gegen Alle. Die Menschen stehen einander feindlich gegenüber. Der Grund dieser Feindschaft ist die Selbstsucht des Einzelnen, der Drang, die unermeßlichen Bedürfnisse durch Erraffen möglichst vieler wirtschaftlicher Güter zu befriedigen, die den Menschen ja nur in beschränktem Maße zugewiesen sind. Daraus entsteht das „bellum omnium contra omnes“.[81] Dieser Krieg Aller gegen Alle erzeugt beim Einzelnen Furcht, denn er muß besorgen, von dem stärkeren Gegner vernichtet zu werden. Diese Furcht aber erzeugt wieder den Wunsch nach Frieden. Dieser Frieden ist nur dadurch zu erreichen, daß sich alle Volksgenossen zusammenschließen und durch Uebereinstimmung ihres Willens eine höhere Gewalt begründen, die über sie herrsche und durch diese Herrschaft ihnen den ersehnten Frieden gibt; ohne diese höhere Gewalt läßt sich das Ziel nicht erreichen, denn die Stärkeren werden ohne Zwang nicht aufhören, den Krieg Aller gegen Alle weiter zu führen. So wird die unumschränkte Staatsgewalt gebil-

80) Jellinek, S. 202.
81) Jellinek, S. 207; Ueberweg, S. 254/58.

det; sie erhält die Gewalt zur Erhaltung des Friedens. Hervorzuheben ist, daß Hobbes im Gegensatze zu Locke nicht etwa geglaubt hat, daß die historischen Staaten auf diese Weise entstanden sind. Diese Staaten beruhen auf Gewaltverhältnissen. Ein durch den Gesellschaftsvertrag begründeter Staat ist lediglich ein Produkt seiner Vernunft. So muß ein vernunftmäßiger Staat entstehen; so läßt sich aus der Vernunft die Staatsgewalt rechtfertigen. Deshalb spricht er auch von der „civitas institutiva".[82] Im Staate herrscht die Vernunft. Die beste Staatsform ist die absolute Monarchie, denn in ihr ist die Zusammenfassung der Kräfte und die Staatsgewalt am stärksten.

Ganz anders baut Locke seinen Gesellschaftsvertrag in seinen zwei Abhandlungen über die Regierung, insbesondere in der zweiten auf. Auch er kennt einen Zustand, der vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages liegt. In ihm aber leben die Menschen frei und gleich. Von einem Kriege Aller gegen Alle ist keine Rede. Jeder Einzelne war berechtigt, seine Freiheit und Gleichheit gegen Uebergriffe des Anderen mit Gewalt zu verteidigen. Dieses Recht stand ihm zu kraft Naturrechts. Dieser Zustand war aber unbefriedigend, weil Rechtsbeugungen dadurch möglich waren, daß der, der sich im Recht glaubte, nicht objektiv genug war, um in eigenen Angelegenheiten wirklich Recht zu finden. Deshalb schlossen die Menschen den Gesellschaftsvertrag, also um den Zustand der Freiheit und Gleichheit zu erhalten. Die gemeinsame Gewalt wird errichtet, um einander gegenseitig Leben und Eigentum zu sichern. An diese ihre Aufgabe ist der Träger der Staatsgewalt bei ihrer Ausübung gebunden. Durch eine Trennung der Gesetzgebung und der ausführenden Gewalt wird ein Despotismus vermieden. Die gesetzgebende Gewalt ist die höchste; sie soll an sich dem Volke zustehen. Doch hält Locke die aufgeklärte Monarchie für eine gute Staatsform. Da die Menschen also ihre Rechte, die ihnen kraft Naturrechts in dem vorvertraglichen Stadium zugestanden hatten, deshalb auf den Staat übertrugen, um ihr Eigentum und ihre Freiheit zu schützen, ist es besondere Aufgabe dieses Staatswesens, die Verhältnisse der Bürger durch Rechtssätze zu ordnen und das Eigentum zu schützen. Daneben tritt die Aufgabe, äußere Feinde abzuwehren. Also Schutz nach innen und außen, das war der erste Zweck dieses Gesellschaftsvertrages. Da jeder Einzelne dem Staate die Rechtsmacht übertrug, die er vorher allein gehabt hatte, so folgt daraus, daß auch der Staat

82) Jellinek, S. 207.

nicht mehr Rechte haben konnte, als wie sie vorher die Einzelnen besessen hatten. Der Staat darf also auch keine Uebergriffe vornehmen, weil die Einzelnen auch im Zustande der Freiheit nicht das Recht gehabt hatten, einander zu knechten. Im Gegenteil, kraft Naturrecht stand ihnen ja gerade das Recht zu, Uebergriffe anderer abzuwehren. Die Aufgabe des Staates ist es, Rechtssätze zu schaffen und die Verhältnisse des Menschen durch sie zu regeln. Diese Rechtssätze richteten sich an die Staatsbürger. Sie müssen also klar und allen Staatsbürgern verständlich sein.

Im Gegensatz zu Hobbes stand Locke auf dem Standpunkt, daß die historischen Staaten wirklich durch einen Gesellschaftsvertrag begründet worden seien. Ganz anderer Ansicht in diesem und anderen Punkten war der französische Aufklärungsphilosoph, der sich hauptsächlich mit der Lehre vom Gesellschaftsvertrage befaßt hat, Jean Jaques Rousseau. Bei Voltaire finden sich wenig Andeutungen, die darauf schließen lassen, daß der Philosoph ein Anhänger dieser Vertragstheorie gewesen ist. Voltaire war Geschichtsschreiber und Geschichtsphilosoph. Ihm lag deshalb der Gedanke des Gesellschaftsvertrages fern, denn es war nicht historisch nachzuweisen, daß die Staaten auf diese Weise entstanden waren.[83] Rousseaus Lehre vom Gesellschaftsvertrage findet sich hauptsächlich in seinem „contrat social“. Bevor seine Lehre vom Gesellschaftsvertrage aber dargestellt wird, muß noch kurz auf den vorvertraglichen Zustand eingegangen werden, wie er nach Ansicht Rousseaus bestanden hat. Diesen Zustand hat er eingehend geschildert in seinem „discours sur l'origine et des fondements de l'inegalite parmi les hommes“. Nach Rousseaus Lehre lebte der Mensch im Urzustande ganz allein für sich. Weder Kampf noch Freundschaft verbanden ihn mit den übrigen Menschen. Er lebte ohne jede gesellschaftliche Gemeinschaft und genügte sich selbst. Nur in der Paarungszeit kamen die Angehörigen beider Geschlechter zeitweise zusammen. Die Menschen sind völlig gleich; Selbstsucht und Mißgunst sind ausgeschlossen. Deshalb leben sie glücklich und zufrieden.[84] Eine Aenderung dieses Zustandes tritt erst ein, als die Menschen seßhaft werden und als Ackerbau und Eigentum eingeführt werden. „Der Erste, welcher ein Stück Land umzäunte und sich zu sagen vermaß: „Dieses Land gehört mir!“ und Leute fand, die töricht genug waren, dies zu glauben, war der wahre Begründer der bürgerlichen Gesellschaft.“ Der Ackerbau machte es notwendig, daß das Land geteilt wird. Jeder muß wissen,

83) Winkelmann, S. 14/15; 27.
84) Ueberweg, S. 443.

welches Stück er bebaut. An diesem Stück Land hält er fest, denn er will nicht dulden, daß andere seine Früchte ziehen. Durch Uebergriffe in fremdes Eigentum entsteht die Auffassung von Recht und Unrecht. Die Selbstsucht tritt auf: jeder will möglichst viel Land haben. Diese allgemeine Unordnung führt zur Gründung des Staates. Durch die Staatsgewalt aber wird die natürliche Freiheit auf immer vernichtet. Wie kommt nun Rousseau zu seiner Lehre vom Gesellschaftsvertrage? Sind es die historischen Staaten mit ihren Gewaltverhältnissen, die durch diesen Gesellschaftsvertrag gegründet wurden? Die Frage ist zu verneinen. Rousseau glaubt im Gegensatz zu Locke nicht, daß die Staaten wirklich durch einen Gesellschaftsvertrag entstanden seien. Er will durch seine Theorie vom „contrat social" nicht die Entwicklung des Staates historisch aufzeigen, sondern er will den Staat vernunftgemäß rechtfertigen. Er will einen Staat zeichnen, der dem Wesen und der Eigenart des Menschen entspricht.[85] „Ich will untersuchen, ob es innerhalb der bürgerlichen Ordnung irgendwelche Normen einer legitimen und gesicherten Verfassung gibt, wenn man die Menschen nimmt, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein können."[86] Rousseau fährt fort, die Menschen würden immer und überall durch ihr Interesse bestimmt. Auch die politischen Einrichtungen können nur da auf dauernden Bestand rechnen, wo sie dem Interesse derjenigen dienen, für welche sie bestimmt sind. Auch zur Staatenbildung könnte also die Menschen nur das Bestreben führen, ihr eigenes Interesse zu fördern. Ferner würde auch hier der Grundsatz für sie maßgebend sein, ihre natürliche Freiheit auch im Staate zu behalten. Unter diesen beiden Voraussetzungen konstruierte Rousseau einen Vertrag, der von den Volksgenossen freiwillig geschlossen wird und durch den der Staat begründet wird. Zweck dieser Verbindung ist der Schutz von Person und Eigentum der einzelnen Staatsbürger. Dieser Staat soll dem Interesse aller Bürger dienen und soll ihnen ihre Freiheit in möglichst weitem Maße erhalten. Da nun die Staatsgewalt zum Nutzen aller Bürger ausgeübt werden soll, so kann sie nur denjenigen Interessen der Einzelnen dienen, die allen Staatsbürgern gemeinsam sind, denn zur Förderung von Einzelinteressen oder zur Förderung des Interesses besonderer Gruppen innerhalb des Staates stellt die Gesamtheit ihre Freiheit und ihre Kräfte nicht zur Verfügung.[87] Die Staats-

---

85) Jellinek, S. 211.
86) Brockerhoff, III, S. 109.
87) Ueberweg, S. 444.

gewalt wird also geleitet vom Gemeinwillen, d. h. von dem gemeinsamen Willen aller Staatsbürger, der sich auf die Förderung des allgemeinen Wohles, also der Interessen, richtet, die allen Staatsbürgern gemeinsam sind. Jeder einzelne Staatsangehörige hat im Staate eine Doppelstellung. Er ist einmal Untertan, das andere Mal Bürger. Untertan ist er insofern, als er der durch den Gesellschaftsvertrag, der zugleich Unterwerfungsvertrag ist, einer höheren Gewalt, der Staatsgewalt, unterworfen ist. Bürger ist er insofern, als er in dem Gemeinwillen seinen eigenen Willen wiederfindet, insoweit dieser Wille auf das Gemeinwohl gerichtet ist. Er ist also Herrscher und Beherrschter in einer Person, und bleibt deshalb so frei, wie er im Urzustande war. Die Staatsgewalt wird dann ihrem wirklichen Zwecke, der Förderung des Gemeinwohles, am besten dienen, wenn Träger dieser Staatsgewalt das Volk ist. So wird nach Rousseaus Ansicht verhütet, daß die Staatsgewalt in selbstsüchtigem Interesse Verwendung findet. Aus diesem Grunde ist nach Rousseaus Ansicht die Republik die beste Staatsform.[88] — Schließlich wurzelt auch Montesquieus Lehre von der Teilung der Gewalten in der Theorie vom Gesellschaftsvertrage, wie er sie in seinem „esprit des Lois“ ausgesprochen hat. Diese Teilung der drei Formen, in denen die Staatsgewalt auftritt, als gesetzgebende, rechtsprechende und verwaltende Staatstätigkeit, ist notwendig, um zu verhindern, daß der Träger der Staatsgewalt diese Gewalt in eigensüchtigem Interesse verwendet. Montesquieu gewann seine Lehre aus der Regelung, wie er sie tatsächlich in England vorfand, und schritt von diesem konkreten Beispiel induktiv zum abstrakten Schema der konstitutionellen Monarchie fort.[89]

Friedrich der Große war ein Anhänger der Theorie vom Gesellschaftsvertrage, und zwar in der Form, wie ihn Locke gezeichnet hat.[90] Rousseaus Ansichten lehnte er ab. Seine Ansicht, daß die Republik die beste Staatsform sei und seine Angriffe gegen die Monarchie zwangen ihn zur Ablehnung.[91] Nur der Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“, den auch der König gebrauchte, stammt von Rousseau. Des Königs Ansichten über die Entstehung und das Wesen des Königsamtes beruhten auf dieser philosophischen Grundlage.[92] Er glaubte, daß die Königsgewalt auf der Uebertragung durch das Volk beruhe.[93] In einer Reihe von Stellen in seinen

88) Jellinek, S. 212.
89) Ueberweg, S. 425.
90) Pigge, S. 29.
91) Koser, II, S. 31.
92) Briefe, II, S. 120.
93) Pigge, S. 28.

Briefen und Werken hat er es klar ausgesprochen, daß er auf dem Boden der Theorie des Gesellschaftsvertrages stehe. Insbesondere spricht er davon in seiner Abhandlung „Eigenliebe als Moralprinzip“. In einem Briefe an d'Alembert vom 7. Oktober 1779 ist ausdrücklich vom Gesellschaftsvertrag die Rede.[94] Durch einen ersten Vertrag wird die Rechtsordnung geschaffen, durch einen zweiten der Unterwerfungsvertrag und die Staatsgewalt. Aufgabe des Herrschers ist es, die Gesetze zur Durchführung zu bringen und darüber hinaus das Gemeinwohl in größtmöglichstem Maße zu fördern.[95] In den „Betrachtungen über den gegenwärtigen politischen Zustand Europas“ beklagt sich der König darüber, daß die Fürsten auf den Ursprung ihres Amtes nicht zurückgehen, daß sie nicht einsehen, „daß ihre Würde, auf die sie so eifersüchtig sind, daß ihre Erhebung nur das Werk der Völker ist“. Ganz im Locke'schen Sinne glaubt der König, daß die Fürsten zuerst berufen sind, Recht und Gerechtigkeit zu wahren, die Rechtsordnung und den Frieden zu schützen.[96] Auf dieser Theorie des Gesellschaftsvertrages beruht auch das oft ausgesprochene Wort, daß der Fürst der erste Diener seines Staates sei.[97] Hat der Herrscher einen aufgeklärten Geist und das Herz auf dem rechten Fleck, so wird er seine sämtlichen Aufgaben für das Staatswohl, die größtmögliche Förderung seines Volkes, verwenden.[98] Schon im Antimacchiavelli — dem Versuche einer Widerlegung der Grundsätze von Macchiavellis „il principe“ — und dem politischen Glaubensbekenntnisse des Königs[99] findet sich die Lehre vom Gesellschaftsvertrage. „Es wäre eine harte Zumutung für Macchiavell gewesen, ausführen zu müssen: um ihrer Ruhe, um ihrer Erhaltung willen haben es die Völker für nötig befunden, Richter zu haben, die ihren Hader schlichten, Schirmherren, die ihren Besitz wider ihre Neider decken, Fürsten, die die Interessen aller, so mannigfaltig sie sind, zusammenfassen könnten zu einem großen Gesamtinteresse.“[100] Schon Locke hat gelehrt, daß es dem Wesen des Gesellschaftsvertrages widerspräche, wenn man annehmen wollte, daß die Volksgenossen sich zusammengeschlossen und ihre Freiheit aufgegeben hätten, um sich knechten zu lassen. Im Gegenteil, sie bezweckten ja mit der Bildung des Staates und der Uebertragung

94) Briefe, II, S. 238.
95) Werke, VII, S. IX.
96) Briefe, II, S. 118, S. 123/24.
97) Werke, I, S. 117/18; VII, S. 154.
98) Werke, I, S. 118.
99) Koser, I, S. 152.
100) Werke, VII, S. 6.

ihrer eigenen Rechte auf ihn ihre Förderung; sie gaben ja ihre Rechte nur deshalb auf, weil sie annahmen, daß der Staat ihr Eigentum wirksamer schützen und äußere Feinde durch Zusammenfassung der zersplitterten Kräfte wirksamer abwehren könne. Diesen Gedanken griff Friedrich ebenfalls auf. „Müßte man nicht von Sinnen sein, um sich vorzustellen, Menschen hätten zu einem ihresgleichen gesagt: Wir erheben dich über uns, weil wir gern Sklaven sein wollen und wir geben dir die Macht, unsere Gedanken nach deinem Willen zu lenken? Vielmehr verlangen wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest.“[1] „Nicht um des Regenten willen sind die Völker da, sondern der Regent um der Völker willen. Die Fürsten sind eben die ersten Diener der Staaten.“[2] „Da der Fürst auf Grund des Gesellschaftsvertrages die Verpflichtung hat, für Recht und Gerechtigkeit, für Frieden und höchstes Wohlergehen seiner Untertanen zu sorgen, so gebührt ihm auch kein Dank, wenn er seine Pflicht erfüllt.“[3] So hat Friedrich der Große sein Ideal vom Fürsten gebildet; die wahre Wohlfahrt und das Glück des Volkes, das ist die Aufgabe des Königs.[4]

§ 5.

Der Gedanke der Notwendigkeit der Aufklärung und Bildung des Volkes.

In gewissem Sinne abgeleitet von dem Gedanken des Gesellschaftsvertrages und seiner Entstehung ist ein anderer Gedanke, dem Friedrich der Große gehuldigt hat, der Gedanke der Notwendigkeit der Aufklärung und Bildung des Volkes. Wenn man den Gesellschaftsvertrag als nicht nur zum Schutze des Rechtes und zur Erhaltung des äußeren Friedens abgeschlossen ansieht, sondern annimmt, daß der Staat die Aufgabe habe, für die Wohlfahrt des Volkes zu sorgen, dann ergibt sich aus dieser Verpflichtung für den Anhänger der Aufklärung als selbstverständliche Pflicht auch die Aufklärung in weitere Massen zu tragen. Die Aufklärung, die das Licht der Vernunft in alle Gebiete menschlichen Wissens und Denkens tragen will, mußte notwendig Aufklärung auf weitester Basis verlangen; das verträgt sich nicht mit dem Gedanken der Aufklärung, daß nur ein gewisser Teil des Volkes den Segen einer vernünftigen Durchdringung der Dinge haben soll, während ein

1) Briefe, II, S. 123/24.
2) Dohm, IV, S. 76.
3) Hoffmann, S. 33.
4) Briefe, I, S. 223/24. Nr. 183.

anderer Teil in Unwissenheit verharrt. Diesen Gedanken der Aufklärung auf weitester Basis hat auch Friedrich der Große gehabt. „Ich halte es für gut und sehr nützlich, die Menschen aufzuklären", schreibt er am 3. April 1770 an d'Alembert.[5] Insbesondere liegt ihm am Herzen die Bildung der Kinder, des Menschen in der Zeit seines Lebens, in der er für alle Gedanken am aufnahmefähigsten ist. In erster Linie muß die Jugend denken. Dann wird sie ihren Platz im Leben ausfüllen können, wohin man sie auch stellt. „Was zur Aufklärung des Geistes, zur Vervollkommnung der Urteilskraft und zur Erweiterung der Sphäre der Kenntnisse dient, bildet gewiß Leute, die zu allen Fächern taugen."[6] „Das Schlimmste für einen König ist, über unwissende und dem gemeinsten Aberglauben verfallene Untertanen zu herrschen."[7] Die Jugenderziehung ist für ihn die Erziehung, die an erster Stelle stehen muß.[8] Deshalb wünscht er, daß auch der Thronfolger aufgeklärt und gebildet werde. Im politischen Testament von 1752 heißt es in dem Kapitel „Prinzenerziehung": „An der Lektüre guter Bücher über Politik, Philosophie, Geschichte, Kriegskunst und Literatur kann ein Prinz sich bilden und Kenntnisse erwerben, die ihm nützlich sind". Das wahre Wohl des Staates erfordere das größtmöglichste Maß von Aufklärung und Bildung der Staatsbürger.[9]

§ 6.

Die Gedanken der Toleranz und der Menschlichkeit.

Schließlich sind noch zwei Aufklärungsgedanken zu nennen, die das Leben Friedrichs des Großen von früher Jugend bis zu seinem Tode in besonderem Maße erfüllt haben, die Gedanken der Toleranz und der Menschlichkeit. Schon Locke hatte Toleranz gepredigt. Bereits in seiner Schrift über die Vernunftwidrigkeit des Christentums finden sich die Grundlagen seiner Lehre von der Duldsamkeit.[10] Hier heißt es, daß das Wesen des Christentums in dem Glauben an den Messias, an den Erlöser, liege. Darauf kommt es allein an. Dies allein habe Christus lehren wollen. In dieser Lehre stimmten aber alle christlichen Religionen überein. Das allein Wesentliche sei ihnen also gemeinsam. Was sie voneinander scheide, die Dogmen, die bei den verschiedenen Konfessionen ver-

5) Briefe, II, S. 181/82, Nr. 175.
6) Krieger, S. 1.
7) Hoffmann, S. 16.
8) Werke, V, S. 66.
9) Werke, VIII, S. 55.
10) Ueberweg, S. 368.

schieden seien, sei unwesentliches Beiwerk. Da also allen Konfessionen das allein Wesentliche der Lehre gemeinsam sei, so seien sie alle gleich gut. Aus diesem Grundsatze folgt für Locke die religiöse Toleranz, wie er sie in den Briefen über die Toleranz entwickelt hat.[11] Wenn alle Religionen gleich gut seien, so müßten sie auch untereinander Frieden halten und einander dulden. Die Kirche ist eine freiwillige Vereinigung der Menschen ebenso wie der Staat. Von vornherein gehört niemand zum Staate oder zur Kirche. Der Beitritt zu beiden Einrichtungen beruht auf dem freiwilligen Willensentschlusse der Menschen. Deshalb darf auch kein Zwang auf den einzelnen ausgeübt werden, einer bestimmten Kirche beizutreten. Hier findet sich also auch eine Brücke von Gedanken des Gesellschaftsvertrages zum Toleranzgedanken; auch die Kirche ebenso wie der Staat hat ihre Grundlage in einem freien Zusammenschlusse ihrer Angehörigen. Voltaire — der begeisterte Vertreter Lockescher Gedanken — hat auch seine Gedanken über die Toleranz aufgenommen, wenn er auch in ihrer philosophischen Begründung von seinem englischen Vorbilde abweicht. Er hat die Toleranzgedanken besonders in seiner „Henriade" entwickelt, in der er Heinrich IV. als das Ideal eines toleranten Monarchen preist und allen Herrschern Nachahmung der Regierungsweise dieses Königs empfiehlt. Ein aufgeklärter Monarch, der sich in jedem Augenblicke bewußt ist, daß er ein Mensch ist, muß sich von den Gedanken der Toleranz und der Menschlichkeit leiten lassen.[12] Voltaires Toleranzlehre hatte ihren Grund in der Erkenntnis von der Unvollkommenheit menschlichen Wissens. Der Mensch ist nicht in der Lage, die Dinge in ihrer wahren Gestalt zu sehen. Alles, was wir wahrnehmen, ist nur ein Schein des Wirklichen.[13] Die Vernunft gebietet dem Menschen, an eine höchste Intelligenz zu glauben, die alles geschaffen hat und nach ewigen Gesetzen regiert. Jeder Versuch aber, sich ein Bild von dieser höchsten Intelligenz zu machen, muß mit Notwendigkeit scheitern. Wenn wir schon von den Dingen, die wir in ihrem Wesen zu erkennen glauben, nur einen Schein zu bemerken vermögen, um wieviel weniger können wir uns dann ein Bild Gottes machen, den mit unseren Sinnen zu erkennen, wir selbst nicht einmal glauben. Mit Rücksicht auf diese Mängel unserer Erkenntnis kann keine Religion den Anspruch erheben, die allein richtige zu sein. Deshalb darf auch keine die andere unterdrücken wollen, vielmehr muß hier die gegenseitige Duldsamkeit Platz greifen.

11) Ueberweg, S 3.52.
12) Winkelmann, S. 14.
13) Ueberweg, S. 423.

Aus ganz ähnlichen Erwägungen leitet des Königs Freund d'Alembert seine Toleranzlehre her. Auch er ist ein begeisterter Vorkämpfer der Duldsamkeit und Menschlichkeit.[14] Nach d'Alemberts Ansicht ist uns das Wesen der Außenwelt wie auch unser eigenes Wesen fremd. Wir sind nicht in der Lage, es zu erkennen. Wir können nicht einmal mit Fug und Recht behaupten und mit unseren Sinnen den Nachweis dafür erbringen, daß die Außenwelt, die wir wahrzunehmen glauben, wirklich existiert.[15] Deshalb darf auch keine Lehrmeinung von der anderen unterdrückt werden. Auf Friedrich den Großen haben insbesondere die Gedanken Voltaires über Duldsamkeit und Humanität eingewirkt. In der Vorrede zu Voltaires „Henriade" preist er begeistert, daß Voltaire die Toleranz und die Menschlichkeit in diesem Werke vorherrlicht habe.[16] „Der Dichter mußte natürlich die Mißbräuche geißeln, die durch Aberglauben und Fanatismus in der Religion eingerissen sind."[17] Die Toleranz ist für den König ein Ausfluß der Aufklärung. „Indeß scheint die Mode der Religionskriege zum Segen der Menschheit jetzt überwunden. Wir hätten damit einen Wahn weniger auf der Welt. Aber ich wage zu behaupten: das verdanken wir zum guten Teile dem philosophischen Geiste, der seit einigen Jahren in Europa die Vorherrschaft erlangt hat. Je mehr Aufklärung, desto weniger Aberglaube.[18] Friedrich der Große gelangte zu seinen Toleranzgedanken nicht etwa, wie man zunächst annehmen könnte, auf Grund der Regeln des Christentums, nach denen der Mensch seinen Nächsten lieben müsse. Seine Duldsamkeit ergab sich vielmehr aus seinem Forschen nach Wahrheit und aus der auf Grund dieser Forschung erworbenen Kenntnis, daß die letzten Wahrheiten dem Menschen nicht zugänglich sind. Hier folgt er also der Meinung Voltaires und d'Alemberts. Auf Grund dieser Erkenntnis gewann er die Einsicht, daß kein philosophisches System und keine Religion den Anspruch erheben könne, die allein richtige zu sen.[19] „Wir irren insgesamt, nur jeder irret anders."[20] Da also keine Lehrmeinung den Anspruch erheben dürfe, die allein richtige zu sein, so dürfe auch keine eine andere zu knechten und zu unterdrücken versuchen. Alle sind gleich gut oder gleich schlecht. Diese Erkenntnis beruht auf dem vernunftmäßigen Denken; sie ist ein Ausfluß der Aufklärung. „Die Auf-

14) Hirschberg, S. 132; Ewald, S. 85.
15) Ueberweg, S. 435.
16) Werke, VIII, S. 6.
17) Werke, VIII, S. 7.
18) Werke, VIII, S. 8.
19) Dohm, IV, S. 25/26; Pigge, S. 23/24, 404.
20) Dohm, IV, S. 475/76.

geklärten und Menschlichen müssen tolerant sein."[21] Ich lasse die Freiheit, zu lehren und zu glauben, zumal meinem Charakter Zwangsmaßregeln fernliegen. Aber just eben, weil mein Charakter mich die Freiheit verteidigen heißt, hasse ich auch die Verfolgung. Ich kann nicht mit verschränkten Armen zusehen, wie die Unschuld unterdrückt wird; es wäre feig und schlecht, das zu dulden.[22] „Jeder Bürger meines Standes darf glauben, was er will."[23] Er ist empört, als in Sachsen nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges sofort der König von Polen von den bis aufs letzte ausgepreßten Bewohnern neue Steuern beitreiben will. „Als Weltbürger kann ich dies nicht gutheißen."[24] Also auch hier wieder ein Gedanke, der der Aufklärung entspringt. Den Schutz der Gedankenfreiheit hält er für eine der ersten Aufgaben der Gesetzgebung.[25] Der König ist aber nicht nur für seine Person tolerant, er verlangt sie von allen anderen auch.[26] Er schmäht die, die die Menschlichkeit vergessen.[27] Er wünscht, daß auch ein Prinz vor allem menschenfreundlich, der Gnade zugänglich und tolerant werde.[28] In der Unterweisung des Königs für den jungen Herrscher Karl Eugen von Württemberg heißt es: „Zu ihrer Aufgabe gehört es, daß Sie helfen, die Tugenden zu verwirklichen und namentlich die Menschlichkeit, die Haupttugend jedes denkenden Wesens.[29] Als er einmal im Scherz an d'Alembert schreibt, er wünsche eigentlich manchmal, daß man in Frankreich die Philosophen noch mehr verfolge, damit d'Alembert endlich nach Berlin kommt, da machte er sich selbst sofort Vorwürfe, weil er ja damit die Wiederkehr der Unduldsamkeit wünsche. Das streife ans Verbrecherische.[30] Auch für Friedrich den Großen wurzelt die Lehre von der Toleranz in der Lehre vom Gesellschaftsvertrage. „Die große Wahrheit, daß wir gegen die andern so handeln sollen, wie wir von ihnen behandelt zu werden wünschen, wir zur Grundlage der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages."[31] Durch den Gesellschaftsvertrag wollte sich ja niemand knechten. Zu ihrem eigenen Schutz und zu ihrem eigenen Nutzen haben ja die Menschen diesen Vertrag geschlossen. Wie sollte es möglich sein, daß die durch diesen Ver-

21) Briefe, II, S. 169/70, Nr. 161.
22) Briefe, I, S. 89/90, Nr. 71.
23) Briefe, II, S. 156.
24) Briefe, II, S. 127, Nr. 113; S. 129, Nr. 115.
25) Briefe, II, S. 156.
26) Briefe, II, S. 123/24.
27) Briefe, I, S. 105.
28) Werke, VII, S. 189.
29) Werke, VII, S. 202.
30) Briefe, II, S. 131/32, Nr. 119.
31) Werke, VII, S. 226.

trag begründete Staatsgewalt nunmehr zum Nachteile der Staatsbürger handelte, wenn sie sich gegen sie intolerant zeigte.

II.

Besonderer Teil.

Die Anwendung der Aufklärungsgedanken in der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung Friedrichs des Großen.

§ 7.

Gemeinsames.

Friedrich der Große hat aber nicht nur die Aufklärungsgedanken rein theoretisch in seinen Mußestunden gepflegt, er hat sie vielmehr auch in seiner Staatspraxis zur Anwendung gebracht.[32] Das ergibt sich für einen großen Teil der Fälle der praktischen Durchführung der Aufklärungsgedanken aus eigenen Bemerkungen des Königs entweder in seinen Briefen und Schriften oder aber in der betreffenden Anordnung selbst. Bevor aber die einzelnen Fälle der Anwendung von Aufklärungsgedanken näher dargelegt werden, muß noch auf einen Grundsatz des Königs hingewiesen werden, den er bei der Durchführung der Aufklärungsgedanken beachtete und durch den sich seine Staatspraxis von der Josephs II. unterscheidet. Der König ging immer nur bis zum Erreichbaren. Gedanken, von deren Anwendung in der Praxis er sich keinen Nutzen versprach oder deren Anwendung er sogar für schädlich hielt, brachte er niemals zur Durchführung.[33] Er bewahrte immer bei der Anwendung seiner Gedanken eine weise Mäßigung,[34] und achtete die bestehenden Verfassungen und Rechte. Er sah ein, daß Joseph II. mit seinen Reformen zu weit ging, daß er abstrakte Theorien in die Praxis umsetzte, die sich nicht umsetzen ließen.[35] Auf der anderen Seite wäre es aber falsch, zu sagen, daß der König die Reformen des Kaisers mißbilligt habe. Er hätte sicher anders gehandelt; den Gedanken des Kaisers aber stand er durchaus nahe.

Noch einen anderen Grundsatz befolgte er strikt. Er war ein Feind jedes plötzlichen Umsturzes. Er stand auf dem Standpunkte,

---

32) Pigge, S. 4.
33) Dohm, IV, S. 340/41.
34) Geschichte, S. 86/87.
35) Geschichte, S. 86/87.

daß Reformen immer allmählich, immer in Anlehnung an das Bestehende und unter Achtung des Bestehenden erfolgen müßten.[36] „Wenn Sie von den Grundsätzen und dem System abgehen, die unser Vater hierzulande eingeführt hat, so werden Sie der erste sein, der den Schaden davon hat", heißt es in einer Instruktion des Thronfolgers.[37] Und schon früher — offenbar noch vor seiner Thronbesteigung — hatte er in die zu seiner Bibliothek gehörenden „Betrachtungen über die Ursachen der römischen Größe und ihres Verfalls" Montesquieu's die denkwürdigen Worte geschrieben: „Niemals in einem Regierungssystem etwas ändern, bevor man aus Erfahrung weiß, was der Natur dieses Staates frommen oder was ihr entgegen sein könnte; nicht voreingenommen sein für oder gegen das, was besteht, alles mit eigenen Augen sehen, selbständig urteilen und schließlich nur das einführen, dessen Aenderung oder Verbesserung die Vernunft fordert".[38]

Mit diesen Einschränkungen also hat der König die Gedanken der Aufklärung, die er für praktisch verwertbar befunden hatte, energisch und zielbewußt durchgesetzt. Ueberhaupt war er es, dessen Intentionen allein die Staatspraxis seines Reiches entsprang. Seine Beamten, vom obersten bis zum geringsten, waren nur seine Gehilfen. Alle wesentlichen Dinge in seinem Staate entsprangen seiner Initiative.[39] Er beschränkte seine Beamten darauf, daß sie seine „idées" zur Durchführung brachten.[40] In einem Briefe an Jordan vom 5. Juli 1742 nennt er sich selbst einen praktischen Philosophen.

Es soll nun im Folgenden versucht werden, darzulegen, ob und welche Gedanken der König auf den drei großen Gebieten der Staatstätigkeit, der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Verwaltung zur praktischen Durchführung gebracht hat.

§ 8.

Anwendung in der Gesetzgebung.

1. Reform des Zivilprozesses.

a) Die Gesetzgebung der 40er Jahre.

John Locke hatte gelehrt, daß der erste Zweck des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der Schutz des Eigentums durch eine

36) Dohm, IV, S. 553/54.
37) Koser, II, S. 553/54.
38) Koser, II. S. 36.
39) Haß, S. 192.
40) Haß, S. 219.

höhere Gewalt gewesen sei. Diese Gedanken hatte sich Friedrich zu eigen gemacht. Das, was die Begründer des Gesellschaftsvertrages auf diesem Gebiete erstrebt hatten, war die Schaffung eines klaren, allen Staatsbürgern verständlichen Rechtes, nach dem sich jeder Staatsbürger wirklich richten konnte, und eine schnelle, und mit möglichst geringen Kosten verbundene Rechtsprechung. Außerdem hatten sie begehrt, daß jeder von ihnen vor dem Gesetze gleich sei und daß die Richter unparteiisch und ohne Ansehen der Person entscheiden sollten. Dieser letztere Gedanke ergab sich daraus, daß ja die Menschen vor der Begründung des Gesellschaftsvertrages frei und gleich gewesen waren. Es wäre ja — das war ja auch die Ansicht des Königs — unsinnig gewesen, wenn die Menschen sich durch den Gesellschaftsvertrag zu Knechten gemacht und Rechte aufgegeben hätten, um schlechter behandelt zu werden, wie sie vor Schaffung des Gesellschaftsvertrages behandelt wurden. Von diesem Ideale der staatlichen Rechtspflege waren die Zustände in der Justiz weit entfernt, die Friedrich der Große bei seiner Thronbesteigung vorfand. Diese Zustände waren in dreierlei Hinsicht mangelhaft. Zunächst einmal in Bezug auf die Personen, in deren Händen die Rechtspflege lag, in Bezug auf Richter und Advokaten; zweitens in Bezug auf das Recht, das das Verfahren regelte und schließlich in Bezug auf das materielle Recht, nach dem entschieden werden sollte. Die Gerichte waren nur zum Teile mit rechtskundigen Richtern besetzt. Zur Zeit der Thronbesteigung des Königs gab es im Königreiche Preußen im großen und ganzen drei Arten von Gerichten, Untergerichte, Obergerichte und schließlich Revisionsgerichtshöfe. Die Untergerichte waren auf dem Lande die Patrimonialgerichte, also Gerichte, in denen der Grundherr die Gerichtsbarkeit ausübte. In den östlichen Provinzen übt auf den königlichen Domänen der Domänenpächter diese Gerichtsbarkeit aus. Die Städte hatten eine eigene städtische Gerichtsbarkeit.[41] Zuständig waren diese Untergerichte nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für leichte Polizeivergehen. Im übrigen war die Strafgerichtsbarkeit Sache der Obergerichte.[42] Als Obergerichte fungierten in der Neumark das Kammergericht sowie das altmärkische und kurmärkische Obertribunal. Sie waren Gerichte zweiter Instanz gegenüber den Untergerichten und außerdem erstinstanzliche Gerichte für die von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximierten Personen. Die Obergerichte in der Neumark, in Magdeburg, Halberstadt und Minden hießen

41) Bornhak. S. 182 .
42) Bornhak, S. 182.

„Regierungen". Wie ihr Name sagt, waren sie ursprünglich Verwaltungsbehörden, hatten aber im Laufe der Zeit fast alle ihre Verwaltungsgeschäfte an die Kommissariate abgeben müssen. Ihre Haupttätigkeit lag nur noch auf dem Gebiete der obergerichtlichen Rechtsprechung. Diese Regierungen waren — ebenso wie die kurmärkischen Obergerichte — zweitinstanzliche Gerichte gegenüber den Untergerichten und erstinstanzliche für die Eximierten. Preußens Obergericht war das Hofgericht in Königsberg, neben das in Strafsachen noch das Hofhalsgericht trat. Litauen hatte ein besonderes Hofgericht in Insterburg. In Pommern bestand ein Hofgericht in Stettin und daneben ein besonderes Hofgericht für Hinterpommern in Köslin. Kleve-Mark besaß als Obergericht den Justizrat.[43] Als Revisionsgericht bestand der Geheime Justizrat; für die übrigen Reichslande das Oberappellationsgericht in Berlin. Für Preußen und Litauen war ein Oberappellationsgericht in Königsberg eingerichtet. Neben den Gerichten bestand als Rechtspflegebehörde noch das Fiskalat, eine Art Staatsanwaltschaft. Der Fiskal vertrat den Staat in Privatrechtsstreitigkeiten und ferner in Strafsachen zwecks Wahrung des Vermögensinteresses des Fiskus.[44] Die Rechtsprechung aller dieser Gerichte gab nun in jeder Weise zu Klagen Anlaß. Die Richter waren oftmals unwissende und zur Ausübung der Rechtspflege ungeeignete Personen. Auch entschieden sie oftmals nicht unparteiisch. Die Vertreter der Parteien, die Advokaten, hatten ein Interesse an der langen Dauer der Prozesse, weil damit ihre Gebühren stiegen. Auch die Gerichtskosten waren unerschwinglich hoch. Das Prozeßrecht, nach dem entschieden wurde, der gemeine deutsche Zivilprozeß, war ein schlechtes, langwieriges Verfahren.[45] Vor allem aber fehlte es an einem Recht, das das Volk verstand, an das sich doch die Gesetze richteten und das nach diesen Gesetzen handeln sollte. Es galt das in einer dem Volke unverständlichen Sprache geschriebene römische Recht mit den Abänderungen, wie sie gewohnheitsrechtlich durch deutschrechtliche Einflüsse in der Zeit seit der Rezeption hineingekommen waren. Dieses Recht enthielt an verschiedenen Stellen Sätze, die miteinander im Widerspruch standen. Zudem waren Rechtssätze des römischen Rechtes mit aufgenommen worden, die spezifisch römischen Charakters waren und dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes widersprachen. Schon die beiden ersten preußischen Könige hatten versucht, diesen Mißständen abzu-

43) Bornhak, S. 184/85.
44) Bornhak, S. 186/87.
45) Bornhak, S. 192.

helfen, aber vergeblich. So hatte in den letzten Regierungsjahren Friedrich I. der Minister Ilgen bekennen müssen, daß „unser Suum cuique nach einer 24jährigen Regierung annoch in Seiner Königlichen Majestät Landen schlecht observiret wird, und daß die Gerechtigkeit nicht in denselben, sondern im Himmel wohne".[46] Auch Friedrich Wilhelm I. hatte es nicht vermocht, die Zustände in der Justiz zu bessern, obwohl er gleich zu Anfang seiner Regierung mit den besten Vorsätzen an diese Aufgabe herangetreten war. Er wollte bessere Richter und bessere Anwälte. Auch wollte er ein gutes, deutsches materielles Recht. Bald nach seiner Thronbesteigung hatte er erklärt, daß „das Landrecht vors ganze Land binnen Jahresfrist fertig sein müsse oder Herr Bartollius und Herr Sturm und ich werden uns sehr plumb und grob verzürnen".[47] Trotz dieser Drohung kam es nicht zur Schaffung des Landrechts, denn die Hallenser Juristenfakultät erklärte, daß die Aufgabe in der vom Könige gewünschten Art nicht gelöst werden könne. Auch der Richterstand erhielt unter Friedrich Wilhelm I. keine besseren Vertreter. Zwar hatte der König angeordnet, daß obere wie untere Gerichte nicht mit Leuten besetzt werden dürften, die der Rechtswissenschaft unkundig oder nicht genügend zu ihrem Amte vorbereitet seien. Trotz dessen machte der König selbst einen „guten Kopp" zum Verwaltungsbeamten und einen „dummen Teufel" zum Richter.[48] so sah es also mit der Rechtspflege aus, als Friedrich der Große die Zügel der Regierung in die Hand nahm. Seine Aufklärungsgrundsätze bewogen ihn, hier alsbald eine Besserung zu schaffen. Daß es der Gedanke des Gesellschaftsvertrages gewesen ist, der den König hier geleitet hat, ergibt sich aus einer Aeußerung, die Friedrich in dem Politischen Testamente von 1752 unter dem Kapital „Rechtspflege" getan hat. Dort ist gesagt, daß durch die Unvollkommenheit des Menschen die besten Einrichtungen und auch die Einrichtungen der Justiz entarten. Deshalb müsse sie von Zeit zu Zeit verbessert werden, damit der ursprüngliche Zweck wieder erreicht wird.[49] Dieser ursprüngliche Zweck ist der Zweck, den die Einrichtungen der Justiz nach dem Gesellschaftsvertrage hatten. Aber noch eine Reihe anderer Aeußerungen des Königs lassen erkennen, daß dieser Aufklärungsgedanke für ihn bei der Verbesserung der Justiz maßgebend gewesen ist. Der König ist „der erste Wärter der Justiz". „Die Rechtspflege ist die oberste Pflicht des Königs, denn das Herrscheramt ist

46) Koser, II, S. 33.
47) Koser, II, S. 33/34.
48) Koser, II, S. 35.
49) Werke, VII, S. 118.

in erſter Linie durch den Geſellſchaftsvertrag als Richteramt ausgeſtattet worden. Die Aufrechterhaltung der Geſetze war es, die das Volk beſtimmte, den Geſellſchaftsvertrag zu ſchließen."[50] „Alſo, Wahrung des Rechtes iſt demnach eines Herrſchers erſte Obliegenheit", heißt es ſogleich im erſten Kapital des Antimachiavelli,[51] und ſpäter in demſelben Werke: „Ich wiederhole, was ich im erſten Kapitel geſagt habe: Die Fürſten ſind zu Richtern der Völker geboren; was ſie groß macht, hat ſeinen Urſprung in der Pflege des Rechtes. Niemals dürfen ſie alſo die Grundlage ihrer Macht und die urſprüngliche Beſtimmung ihres Amtes verleugnen."[52] „Die erſte Fürſtenpflicht iſt es, des Rechtes zu walten."[53] Im Politiſchen Teſtamente von 1752 wird nochmals die Anſicht ausgeſprochen, daß der Geſellſchaftsvertrag den Fürſten zwinge, ſich der Rechtspflege anzunehmen. „Er muß ein offenes Ohr für alle Klagen haben, und wem Vergewaltigung droht, dem muß er ſchleunig ſein Recht ſchaffen. Ein Weib wollte einem König von Epirus eine Bittſchrift überreichen. Hart fuhr er ſie an und gebot ihr, ihn zu ruhe zu laſſen. „Wozu biſt du denn König?" erwiderte ſie, „wenn nicht um mir Recht zu ſchaffen?" „Ein ſchöner Anſpruch, deſſen die Fürſten unabhängig eingedenk ſein ſollten."[54] Dieſem Fürſtenideale ſtrebte der König nach, als er daran ging, die verwahrloſte Juſtiz zu verbeſſern. Ziel ſeiner Reformen war, einen gutausgebildeten, unparteiiſchen Richterſtand, einen wirklich dem Intereſſe ſeiner Auftraggeber dienenden Advokatenſtand zu ſchaffen, Gerichts- und Anwaltskoſten, ſoweit als möglich zu ermäßigen, die Dauer der Prozeſſe zu verkürzen und zu dieſem Zwecke eine möglichſt vereinfachte, klare Prozeßordnung zu ſchaffen und ſchließlich auch ein möglichſt kurz gefaßtes, klares und in ſeiner Sprache allen Landesbewohnern verſtändliches bürgerliches Recht an die Stelle des römiſchen Rechtes zu ſetzen. Schon in einem Edikt vom 12 November 1740 beſtimmt er, daß die Sachen „ohne Weitläufigkeit und ohne die Termine unnötig zu vervielfältigen", bearbeitet werden ſollten.[55] Sachen im Werte unter 50 Rottaler ſollten nur mit der Hälfte der Gebühren belegt werden. In einem Reſkript an das Kammergericht und ſämtliche Juſtizkollegien vom 14. Januar 1746 heißt es, daß die großen Sporteln und ſchweren Koſten abgeſchafft werden und das Urteil

50) Koſer, I, S. 152.
51) Werke, VII, S. 6.
52) Werke, VII, S. 15.
53) Werke, VII, S. 58.
54) Werke, VII, S. 154.
55) Mylius, I, S. 415/16.

nicht solange aufgehalten werden sollte. Wenn das nicht erreicht würde, sollten andere Mittel „für eine solide, unparteiische Justiz" geschaffen werden.[56] Im Jahre 1746 ging dann der König daran, durch eine großzügige Reform die Mißstände in der Justiz grundlegend zu beseitigen. Zu diesem Zwecke erkor er sich als Helfer den Justizminister Samuel von Cocceji, der schon seinem Vater bei der von diesem beabsichtigten Justizreform geholfen hatte, aber später in Ungnade gefallen war. Schon ein paar Jahre vorher hatte sich der König an Cocceji gewandt, um „die täglich überhandnehmenden Klagen über die schlechte und langwierige Justiz im Grunde und prompt zu heben". Möge der Minister Vorschläge machen, um das Uebel „nicht an der Rinde, sondern an der Wurzel zu beheben".[57] Im Jahre 1746 sollte nun dieser Plan zur Ausführung gelangen. Das Ziel, das der König dem Minister bezeichnete, zeigt klar, daß hier die Aufklärungsgedanken im Spiele waren. „Eine kurze, solide Justiz, sonder großes Sportulieren und Kosten, auch mit Aufhebung derer gewöhnlichen Dilationen und oft unnötigen Instanzen nach Vernunft, Recht, Billigkeit und dem Besten des Landes und der Untertanen".[58] Also der Grundsatz des Gesellschaftsvertrages, die Förderung der gemeinsamen Interessen des Volkes, in Verbindung mit dem Fundamentalsatze der Aufklärung, der Forderung, alles nach den Grundsätzen der Vernunft zu regeln und althergebrachte, durch Tradition geheiligte Mißbräuche zu vernichten. „Die wohlhergebrachte Observanz" nannte der König „eine alte Leier"; er erklärte sie für eines der „öffentlich tolerierten Mittel der Ungerechtigkeit".[59] So sollte „den eingerissenen, zum Himmel schreienden Mißbräuchen durch Schikanen, Touren und Aufhaltungen der Justiz" ein Ende gemacht werden.[60] Um den Boden für eine Kodifikation zu schaffen, mußten zunächst einmal die alten Prozeßreste im Gebiete der verschiedenen Provinzen aufgearbeitet werden. Das geschah unter Cocceji's eigener Leitung. Er fuhr zunächst mit seinen Helfern nach Pommern, dann nach der Mark und schließlich nach den übrigen Landesteilen und brachte dort eine große Anzahl alter Rechtsstreitigkeiten zu Ende, so, wie es die Konstitution vom 31. Dezember 1746, „wie die Prozesse in Pommern nach Seiner Königl. Majestät in Preußen vorgeschriebenem Plan in einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen", angeord-

56) Mylius, III, S. 63/64.
57) Koser, II, S. 36.
58) Koser, II, S. 39.
59) Koser, II, S. 40.
60) Mylius, III, S. 63/64.

net hat. Als diese Arbeit beendet war, wurde die Visitationsordnung vom 22. April 1754 geschaffen; sie bestimmte, daß bei jedem Justizkollegium alle drei Jahre eine Prüfung stattfinden sollte, ob und welche Prozeßreste noch vorhanden wären.[61] Nunmehr ging Cocceji an die Kodification. Er schuf zunächst Prozeßordnungen und zwar zuerst den Codex Fridericianus Pomeranicus für Pommern im Jahre 1747 und den Codex Fridericianus Marchicus im Jahre 1748, der eine Verbesserung des pommerschen Codex darstellte und „allen Provinzen künftig zum Modelle dienen" sollte.[62] Diese Gesetzbücher entsprechen ganz den Ideen des Königs, der die Justizreform stets „sein eigenes wohlüberlegtes Werk" nannte.[63] Diese Gesetze gründeten sich wiederum nach des Königs Ausspruch auf die „natürliche Billigkeit."[64] Um die Dauer der Prozesse abzukürzen, war es zunächst notwendig, daß die Richter nicht, wie bisher, im wesentlichen auf den Bezug von Gebühren angewiesen waren, sondern feste Gehälter erhielten. Auch bei ihnen, ebenso wie bei den Advokaten, stiegen bisher die Gebühren mit der Dauer der Prozesse. Dem mußte abgeholfen werden. Die unzulänglichen Gehälter der Richter wurden nun dadurch verbessert, daß der Staat ihnen hinreichende Gehaltsbezüge gewährte. Um dies zu ermöglichen, mußte eine Anzahl von Richtern entlassen werden. Die von den Parteien bezahlten Gebühren flossen dem Staate zu. Aus diesen Beträgen wurden zum Teile die Gehälter der Richter bestritten.[65] Um auch für die Zukunft tüchtige und für ihr Fach gutvorgebildete Richter zu haben, wurde durch zwei Verordnungen vom 12. und 19. November 1755 angeordnet, daß alle diejenigen, die als Richter an einem Obergericht angestellt werden wollten, eine Prüfung vor einem ständigen Prüfungsamte, der Immediatjustizexaminationskommission, ablegen mußten.[66] Daß auch diese Kommission der Verbesserung der Justiz dienen sollte, hat der König selbst in der Kabinettsordre vom 14. April 1780 rückschauend festgestellt.[67] Die Richter sollten auch aufgeklärt sein.[68] Durch eine Verordnung vom 19. Juni 1749 wurde ferner angeordnet, daß auch die Patrimonialgerichte nur noch mit Richtern besetzt werden sollten, die ein Studium der Rechte nachweisen könnten und die vor einer Prüfungskommission, die bei dem

61) Bornhak, S. 238/39.
62) Koser, II, S. 45.
63) Koser, II, S. 56.
64) Koser, II, S. 63.
65) Koser, II, S. 42/43.
66) Bornhak, S. 240.
67) CJF. S. IV.
68) Briefe, II, S. 150/51.

betreffenden Provinzialobergerichte einzurichten war, ein Examen bestanden hatten.[69] Immer und immer wieder wurde angeordnet, daß unparteiisch und ohne Ansehen der Person gerichtet werden sollte; dadurch wurde ganz entsprechend den Grundsätzen vom Gesellschaftsvertrage der Schutz der Rechte des Einzelnen gewährleistet. In Kleve-Mark wurde 1753 angeordnet, daß aus einer Reihe von Untergerichten zehn „Landgerichte“ gebildet werden sollten. Dies geschah, „um das Wohl und Weh Unserer Untertanen so viel möglich nicht mehr eines einzigen Richters Willkür zu überlassen.“ Im Interesse der Vereinfachung der Rechtspflege wurden ferner das Ravensbergische Appellationsgericht, das französische Obergericht und der Geheime Justizrat aufgehoben. —

Auch der Advokatenstand sollte im Interesse einer besseren und schnelleren Rechtspflege gehoben werden. Neben den wirklichen Advokaten hatte sich im Laufe der Zeit ein zweiter Anwaltsstand minderen Grades gedrängt, die sogenannten „Prokuratoren“. Sie übernahmen die Bearbeitung der Sache bis zur Verhandlung. Sie waren diejenigen, die mit den Parteien selbst verhandelten. War dann die Sache zur Schlußverhandlung reif, so wandten sie sich in Vollmacht der Parteien an einen Advokaten, dem sie jetzt die endgültige Erledigung der Sache übertrugen. So wurden die Advokaten von den Prokuratoren abhängig, denn nur dem führte ein Prokurator einen Mandanten zu, der in seiner Gunst stand. Durch die Tätigkeit dieser beiden Klassen von Anwälten entstanden naturgemäß doppelte Kosten, die zu Lasten der Parteien gingen.[70] Diese Klasse der Prokuratoren wurde jetzt aufgehoben; sie durften lediglich nur noch als Advokatenschreiber in der Kanzlei des Anwalts tätig sein. Wer als Anwalt auftreten wollte, mußte eine bestimmte Vorbildung nachweisen; Anwälte an Obergerichten mußten vorher mehrere Jahre juristisch tätig gewesen sein.[71] Bei der Regelung des Verfahrens wurde eine Einrichtung beseitigt, die ebenfalls zur Verschleppung der Prozesse sowie dazu geführt hatte, daß oftmals Urteile erlassen wurden, die dem Volksbewußtsein widersprachen, die Aktenversendung an die Juristenfakultäten. Oftmals war es hier durch den Spruch auswärtiger Fakultäten zu Urteilen gekommen, die mit dem staatlichen Rechte in Widerspruch standen, weil den Fakultäten dieses staatliche Recht unbekannt gewesen war. Deshalb hatte der König schon im Jahre 1746 am 2. April die Versendung der Akten an

69) Koser, II, S. 51.
70) Koser, II, S. 43.
71) Koser, II, S. 44.

außerpreußische Fakultäten verboten. Am 20. Juni 1746 erging das uneingeschränkte Verbot der Aktenversendung, das dann in die Prozeßordnungen überging und das dadurch veranlaßt war, daß ein Kläger denselben Prozeß bei zwei Fakultäten verloren und bei der dritten gewonnen hatte.[72] Eine derartig verschiedene und deshalb unklare Entscheidung widersprach ja den Anforderungen der Aufklärungslehre nach einem einfachen, der natürlichen Billigkeit entsprechenden, allen Volksgenossen verständlichen Recht. Dieses Verbot klingt ganz an die Ausführungen Montesquieus im „Geiste der Gesetze“ an, mit denen er die Angleichung der Gesetze an die Volksanschauungen fordert, wenn auch nicht nachzuweisen ist, daß der König gerade durch dieses Werk zu dieser Maßnahme bewogen wurde. Gelesen hat er das Buch.[73] In gewissem Sinne den Anschauungen Montesquieus entspricht ferner eine Anordnung, die der König am 19. Juni 1749 traf, nämlich die Verordnung, durch die das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit von dem der Justiz abgegrenzt wurde, also eine Art Trennung der Gewalten. Bereits Friedrich Wilhelm I. hatte durch zwei Verordnungen von 1713 und 1715 in kasuistischer Weise die Zuständigkeit beider Behördengruppen abzugrenzen versucht. In der Verordnung von 1749 wurde die Kasuistik im wesentlichen beseitigt und an ihre Stelle eine allgemeine Norm gesetzt. Sie ging etwa dahin, daß alle bürgerlichrechtlichen Ansprüche, soweit sie vom oder gegen den Fiskus erhoben wurden, vor die Gerichte, diejenigen Streitigkeiten aber, die „überhaupt das öffentliche Interesse“ berührten, also in denen der Staat dem Einzelnen als übergeordnetes Wesen entgegentrat, vor die Kriegs- und Domänenkammern gehörten.[74]

So wurde durch die erste Justizreform des Königs ein Richter- und Anwaltsstand geschaffen, der eine Rechtsprechung garantierte, wie sie dem Gedanken des Gesellschaftsvertrages entsprach. In gleicher Weise waren Prozeßordnungen geschaffen, die ein Verfahren gewährleisteten, das den gleichen Anforderungen standhielt. Die letzte Forderung der Aufklärung auf diesem Gebiete hingegen, ein allgemein verständliches bürgerliches Recht, das sich nur „auf die Vernunft und die Landesverfassungen“ gründen sollte, wurde jetzt noch nicht erfüllt. Zwar hatte der König die Information zur Schaffung eines solchen Gesetzbuches schon damals „durch eigene lumières“ gegeben.[75] Zwar hatte er schon damals Cocceji den Auf-

72) Koser, II, S. 49.
73) Koser, II, S. 60/61.
74) Koser, II, S. 54.
75) Jacobson, S. 12.

trag erteilt, „ein teutsches allgemeines Landrecht“, welches sich bloß auf die Vernunft und die Landesverfassungen gründe, zu verfertigen, weil die größere Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen, Lateinischen und Römischen Recht herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung compiliiert, sondern worin singulae leges pro et contra disputiert, oder nach eines jeden Caprice limitiert oder extendiert worden.“ Zwar schuf Cocceji den Entwurf eines solchen Gesetzbuches, das „Projekt des Corporis juris Fridericiani“, das nach dem Willen des Königs das Gesetzbuch der Aufklärung sein sollte. Hieß es doch in seinem Vorworte, der König habe die Schaffung dieses Werkes angeordnet, „damit ein Jeder, der einen Prozeß hat, solches selber nachlesen und ob er Recht oder Unrecht habe, daraus erlernen könne“.[77] Dieser letzte Wunsch des aufgeklärten Königs auf dem Gebiete der Rechtspflege sollte erst nach seinem Tode erfüllt werden. Die Grundlagen hierzu hat er selbst noch am Ende seines Lebens gelegt, in der Reform der 70er Jahre.

b.

Die Gesetzgebung der 70er Jahre.

Trotz der großen Bemühungen des Königs war es ihm durch den Codex juris Fridriciani Marchivi et Pomeranici doch nicht gelungen, alle Mißstände in der Rechtspflege abzustellen und den Zustand herzustellen, der dem Gesellschaftsvertrage, seinen Grundlagen und Zielen entsprach. Cocceji hatte bei seiner Reform das Hauptgewicht auf die Hebung und Verbesserung des Richter- und Anwaltstandes gelegt. Für die Ausgestaltung des Prozeßverfahrens hatte er weniger getan.[78] Aber auch der Richter- und Anwaltstand hatte im Laufe der Jahre wieder aufgehört, den Anforderungen des Königs zu genügen. Bereits im Jahre 1775 äußerte der König gegenüber dem Großkanzler Fürst: „Es kommt mir vor, als wenn die Justiz wieder anfängt, einzuschlafen“. Ebenso wie die Verschleppung der Prozesse mißfiel ihm aber die mangelnde Unparteilichkeit der Richter. Es schien ihm so, „als ob die Gevatterschaft im Lande mehr gilt, als die Justiz“.[79] Am 15. Januar 1776 wurde deshalb wieder eine Ergänzungsverordnung zum Codex juris Fridericianus erlassen, weil „seit dessen Einführung der dadurch im Anfang entstandene Erfolg der gründlichen und schnellen Erledigung der Prozesse sich mit der Zeit geschwächt und die Langwierigkeit

76) Koser, II, S. 58.
77) Koser, II, S. 65.
78) Bornhak, S. 260.
79) Koser, III, S. 413/14.

des Verfahrens sich wieder eingeschlichen habe".[80] Nachdem Fürst entlassen und Carmer an seine Stelle getreten war, instruierte ihn der König am 25. Dezember 1779 ganz im Sinne seiner Aufklärungsgedanken. Die Richter sollten sich in den Prozessen des Adels mit dem Bauern nicht parteiisch auf die Seite des Adels stellen und Bestechungsversuche der Edelleute ablehnen. Schnell sollten die Prozesse erledigt werden; deshalb solle der Richter versuchen, die Parteien gütlich zu vergleichen. Zum Nutzen der armen Rechtssuchenden sollten die Gebühren herabgesetzt werden. Besonders müsse dies bei den Berliner Stadtgerichten geschehen, da hier die Sporteln besonders hoch seien. Nicht nach Ansehen der Person, sondern lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten müsse entschieden werden. Deshalb sollten die Richter unparteiische Sachverständige hören und auf Grund ihres Gutachtens das Urteil fällen.[81] Durch Patent vom 29. Mai 1781 wurde dann eine ständige Gesetzeskommission geschaffen, die die Gesetzentwürfe vorbereiten und streitige Rechtsfragen in einer für die Gerichte bindenden Weise zulegen sollte. Hier zeigt sich klar der Locke'sche Gedanke in seiner Lehre vom Gesellschaftsvertrage, daß das Recht allen Volksgenossen verständlich und klar sein müsse. Sie sollten sich ja danach richten. Wurde in streitigen Fragen ein bestimmter Sinn als der allein richtige festgestellt, so wußte jedermann, was in diesem Falle Recht sei. Der König war der Ansicht, daß es nicht anginge, „daß in einem Lande, das einen unstreitigen Gesetzgeber habe, weitläufige Disputen über das, was Rechtens sey und kostbare Prozesse über den Sinn und Verstand gewisser Gesetze zugelassen würden."[82] Den Advokaten wurde ebenso wie den Richtern in einem Edikte vom 11. September 1776 angedroht, daß sie wegen Prozeßverschleppung ihres Amtes entsetzt und mit Festungshaft bestraft werden sollten.[83] Aber diese Einzelverordnungen genügten dem Könige nicht; er wollte eine ganz neue Prozeßordnung schaffen, in der insbesondere auch das Verfahren als solches verbessert werden sollte. Deshalb beauftragte der König im Jahre 1774 Carmer mit dem Entwurfe einer solchen Prozeßordnung. In der Kabinettsordre vom 14. April 1780[84] legt er die Gründe dar, aus denen die neue Justizreform notwendig erscheint. Er weist darauf hin, daß es ihm zwar durch die Reform in den 40er Jahren gelungen sei, die Richterstellen „mit geschickten und

80) Bornhak, S. 258.
81) Bornhak, S. 258/59.
82) Bornhak, S. 260/61.
83) Koser, III, S. 412.
84) CJF. S. III, ff.

ehrlichen Männern" zu besetzen. Hingegen sei es ihm noch nicht vollständig gelungen, die Prozesse zu beschleunigen und die „sehr zerstreuten, unbestimmten und zweideutigen Gesetze" mit möglichster Präzision zu bestimmen und zu sammeln. Nun folgt ein Gedanke, der klar zum Ausdruck bringt, daß es sich hier um reine Aufklärungsgedanken handelt. Es sei „wider die Natur der Sache", daß die Prozeßparteien nicht direkt mit ihren Begehren vor den Richter treten könnten, sondern daß sie sich hier der Advokaten bedienen müßten. Der König wolle zwar den Stand der Advokaten nicht abschaffen; sie sollten nach wie vor den rechtsunkundigen Parteien hilfreich zur Seite stehen, es müßte ihnen aber die Gelegenheit genommen werden, die Prozesse dadurch zu verlängern, daß ihnen die Möglichkeit zum Verdienen höherer Gebühren gegeben würde. Deshalb sollten die Advokaten staatlich angestellt und fest besoldet sein. Das bürgerliche Recht liege immer noch sehr im Argen. Die größte Zahl der Staatsbürger, an die sich die Gesetze richten, verständen ihre Sprache nicht. Deshalb solle ein Gesetzbuch geschaffen werden, das mit dem Naturgesetze übereinstimme. Damit legte der König die Grundlagen für die Schaffung des Allgemeinen Landrechts, das also seine Aufklärungsgrundsätze enthalten sollte.[85] Andrerseits aber bildet die Kabinettsordre ein gutes Beispiel dafür, daß der König nicht alles Alte einfach verwarf und an seine Stelle etwas ganz Neues setzte. In erster Linie sollten nämlich die Provinzialrechte zur Anwendung kommen. Sie sollten gesammelt werden. Erst in zweiter Linie sollte das Landrecht ergänzend eintreten. Aber auch hier wollte der König nicht nur den Grundsätzen des Naturrechts zum Siege verhelfen. Auch hier sollten die bewährten und klaren Sätze des römischen Rechtes übersetzt, gesammelt und mit naturrechtlichen Gedanken verwoben werden. Den Richtern, die nicht ohne Ansehen der Person und unparteiisch entscheiden sollten, drohte er die schärfsten Strafen an. „Dagegen aber kenne ich keine Strafe, die zu hart sein sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten soweit hintan zu setzen imstande wären, daß sie ihr Amt, welches zur Beschützung der Unschuld und Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten."

Also auch hier wieder der Gedanke des Gesellschaftsvertrages. Das große Werk sollte nach den Ideen des Königs ausgeführt werden, über die er sich oft mit seinen Ministern unterhalten hatte und

85) von Rönne, S. 23.

gegen die er jetzt keine Einwendungen mehr hören wollte.[86] Damit wollte er den Zweck erreichen. der ihm von Anfang seiner Regierung an vorgeschwebt hatte. Schnelligkeit und gleichmäßige Beurteilung, das ist das, was die natürliche Billigkeit erfordert. Diesen obersten Aufklärungssatz stellte der König an die Spitze seiner Justizreform. Carmer griff die Sache an der richtigen Stelle an. Wenn auch die Mängel der Rechtspflege zum Teile darauf beruhten, daß Richter und Advokaten für ihr Amt nicht geeignet waren, so lagen doch die Hauptmängel in dem Prozeßverfahren selbst. Das langsame Verfahren des gemeinen deutschen Zivilprozesses, an dem Cocceji noch im wesentlichen festgehalten hatte, mußte beseitigt werden. Deshalb ging Carmer in seiner neuen Prozeßordnung, dem ersten Buche des „Corpus juris Fridericianum", das am 26. April 1781 verkündet wurde, von den Grundsätzen des gemeinen Prozesses ab. — An die Stelle der Verhandlungsmaxime wurde das Inquisitionsprinzip gesetzt. Es war also nicht mehr ins Belieben der Anwälte gestellt, dies oder jenes vorzutragen und durch einen verschleppenden Vortrag die Sache in die Länge zu ziehen, sondern der Richter war gehalten, von Amtswegen so schnell als möglich den ganzen für die Entscheidung notwendigen Prozeßstoff festzustellen. Die Advokaten wurden beamtet; als Assistenzräte, die vom Staate fest besoldet wurden, mußten sie den Parteien Rat und Hilfe gewähren. Das neue Verfahren war mündlich und unmittelbar; der Richter mußte die Parteien selbst hören.[87] Nach der Kodifikation des Prozeßrechts wollte nun Carmer auch eine Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechtes schaffen. Hier hatte Cocceji vollständig versagt. Geschaffen werden sollte nach den Grundsätzen vom Gesellschaftsvertrage ein klares, allen Volksgenossen verständliches Gesetzbuch. Es sollte dabei Rücksicht genommen werden auf die Anschauungen des Volkes, das dem Rechte unterworfen war. An Stelle dessen hatte Cocceji in seinem Projekt des Corpus juris Fridericiani oftmals nichts weiter gegeben, als eine Uebersetzung des römischen Rechtes in einer schwülstigen, den einfachen Leuten unverständlichen Sprache. Cocceji hatte seine Aufgabe, ein nur auf die Vernunft gegründetes Recht zu schaffen, so aufgefaßt, daß er die römischen Rechtsgrundsätze im wesentlichen aufrecht erhielt, weil sie ja nach seiner Ansicht „ratio scripta" darstellten. Er war dabei soweit gegangen, daß er deutschrechtliche Einrichtungen aus dem Gesetzbuche verbannte.[88] Ganz anders

86) Dohm, I, S. 279/80.
87) Bornhak, S. 265.
88) Bornhak, S. 248/49.

Carmer. Er behielt nur diejenigen Sätze des römischen Rechtes bei, die wirklich dem deutschen Rechtsbewußtsein entsprachen. Daneben wurde vor allen den Provinzialrechten, die in dem Rechtsbewußtsein der Bewohner der einzelnen Landesteile wurzelten, ein weiter Spielraum gelassen. Dem Könige aber, dem ein Teil der ersten Entwürfe des zukünftigen Landrechts vorgelegt wurde, gefiel es immer noch nicht. „Es ist aber sehr dicke, und Gesetze müssen kurz und nicht weitläuftig sein." „Klarheit und Schärfe der Bestimmungen" und Kürze daneben, das war das, was der König mit den Aufklärern erstrebte.[89]

2.
Reform des Strafprozesses.

Auch auf dem Gebiete des Strafprozesses brachte der König seine Aufklärungsgedanken zur Ausführung. Hier war es in erster Linie der Grundsatz der Menschlichkeit, der ihn leitete. Seine wichtigste Tat auf diesem Gebiete ist die Abschaffung der Tortur. Die Tortur hatte in den deutschen Strafprozeß mit der Aufnahme der Beweisregeln des kanonischen Rechtes Eingang gefunden. Diese Beweisregeln schreiben vor, daß ein Angeklagter nur verurteilt werden könne, wenn er „confessus aut convirtus" geständig oder überführt sei. Zur Ueberführung war aber gemäß der formalen Beweistheorie des kanonischen Rechtes die übereinstimmende Bekundung mindestens zweier klassischer Zeugen notwendig.[90] Wenn man also nicht mindestens zwei solcher klassischer Zeugen auffinden konnte, was oftmals sehr schwer war, mußte man, um zu einer Verurteilung zu kommen, ein Geständnis des Angeklagten herbeiführen. Da aber in der Regel die Angeklagten nicht von selbst geständig waren, hatte man zur Folter greifen müssen. Die Abschaffung der Folter war Friedrichs erstes Werk zur Durchsetzung der Aufklärungsgedanken.[91] Schon in seiner Abhandlung „Ueber die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen" spricht er sich gegen die Folter aus. Ich wage die Partei der Menschlichkeit gegen einen Brauch zu nehmen, der für christliche und kultivierte Völker entehrend, ja ich setze dreist hinzu, ebenso unnütz wie grausam ist.[92] Kurze Zeit nach der Thronbesteigung, durch das Edikt vom 3. Juni 1740, wurde die Anwendung der Folter, ausgenommen bei den Verbrechen des Hochverrates und des Massenmordes verboten.

89) Koser, III, S. 419.
90) Bornhak, S. 236.
91) Bornhak, S. 236.
92) Werke, VIII, S. 34/35.

Durch zwei Edikte vom 27. Juni und 4. August 1754 wurden auch diese Ausnahmen beseitigt, nachdem die Folter in der Zwischenzeit nur ein einziges Mal angewendet worden war.[93] „Die natürliche Billigkeit verlangt ein rechtes Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe. Ist es nicht ein Gebot der Menschlichkeit, so übertriebene Strafen zu mildern? Hätten nun die Armen nicht das Recht, zu sagen: „Warum erbarmt man sich nicht unseres kläglichen Loses? Wäret ihr mitleidig und menschlich, so stündet ihr uns in unserem Elende bei und wir würden euch nicht bestehlen." Die Gesetze sind die besten, die der natürlichen Billigkeit am nächsten kommen.[94] Aber auch hier ist wieder erkennbar, daß der König das Alte nicht sofort völlig umstieß. Er glaubte jedenfalls, daß das Bekanntwerden der Aufhebung einen ungünstigen Einfluß insofern ausüben würde, als die Keckheit der Verbrecher und die Absicht, ihre Straftaten zu bestreiten, dadurch gefördert werden würde. Deshalb wurde die Verfügung nicht offiziell publiziert.[95] Aus demselben Grunde fand es der König nicht für gut, ein Strafgesetzbuch mit milderen Strafen zu erlassen. Sonst wäre ja das damals in der Strafrechtslehre angesehene Ziel nicht erreicht worden, Verbrecher von der Begehung von Straftaten abzuschrecken. Der König brachte auf diesem Gebiete ebenfalls den Aufklärungsgedanken der Menschlichkeit zur Anwendung, aber auch hier so wie sonst, allmählich und indem er das Bestehende aufrecht erhielt und es nur verbesserte. Er milderte harte Strafen im Gnadenwege. Eine grausame Strafart, die sein Vater durch ein Edikt von 1720 geschaffen hatte, hob er auf, nämlich das Säcken der Kindesmörderinnen.[96] Diese Strafe hatte darin bestanden, daß die Verurteilten in einem ledernen Sack, den sie selbst nähen mußten, ins Wasser geworfen wurden.[97] Friedrich ordnete an, daß an Kindesmörderinnen genau so wie bei anderen Mördern die Todesstrafe durch Hinrichtung mit dem Schwerte vollstreckt werden sollte. Also auch hier überall der Aufklärungsgedanke der Menschlichkeit. Als dann später Beccarias sein Buch „Dei delitti e pene" erscheinen ließ, in dem er energisch menschlichere Strafgesetze forderte, konnte Friedrich mit gutem Gewissen sagen: „Das ist bei uns schon getan, wir haben unsere Gesetze gemildert und uns gut dabei befunden."[98] Auch für die Gebiete des Straf-

---

93) Bornhak, S. 236; Koser, I, S. 197.
94) Werke, VIII, S. 33; 30.
95) Dohm, IV, S. 361 bis 364.
96) Bornhak, S. 191.
97) Koser, I, S. 197.
98) Koser, III, S. 411.

prozesses verordnete er, daß schnell und unparteiisch entschieden werden solle. Schon in einem Reskript vom 1. Oktober 1746 ordnete der König an, daß die Inquisitionsprozesse wegen Ehebruchs und anderer Fleischesvergehen eine schnellere Behandlung als bisher erfahren sollten. Auch sollen hier die Prozesse ohne unnötige und übermäßige Kosten geführt werden.[99] Es folgt ein Circulare vom 18. August 1756, in dem der König wiederum auf die Beschleunigung der Criminalprozesse dringt.[200] Schließlich schreibt der König an den Chef des Criminaldepartements, den Minister von Zedlitz: „Denn ich will, daß in meinen Landen einem jeden, er sei vornehm oder gering, prompte Gerechtigkeit widerfahren und nicht zum faveur eines Größeren gedrückt, sondern einem jeden ohne Unterschied des Standes und ohne alles Ansehen der Person eine unparteiische Justiz administriert werden soll.[1]

3.
Die Schulreglements.

Auch auf dem Gebiete des Schulwesens wandte der König die Aufklärungsgedanken an und zwar hier den Gedanken der Notwendigkeit der Bildung. Auch mit dem Schulwesen war es schlecht bestellt, als der König zur Regierung kam. Die Lehrer auf den Dörfern konnten nur einen Teil ihrer Arbeitskraft der Bildung der Jugend zuwenden, im übrigen mußten sie wegen der geringen Entlohnung sich noch nach einem anderen Berufe umsehen. So betrieben sie nebenbei oftmals das Schneiderhandwerk; manchmal verkauften sie sogar in Gastwirtschaften oder bedienten dort die Gäste. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte versucht, den Kindern einen regelmäßigen Unterricht zu gewährleisten. In einem Edikte von 1717 hatte er die allgemeine Schulpflicht statuirt und angeordnet, daß die Kinder im Winter täglich, im Sommer mindestens an 2 Wochentagen zur Schule gehen müßten.[2] Durchaus aufklärerische Gedanken sind es, die Friedrich den Großen das von seinem Vater begonnene Werk ausgestalten ließen. Die Kinder auf dem Lande sollten einen „vernünftigen und deutlichen Unterricht in der Religion erhalten. „Der Verstand solle mehr aufgeklärt“ werden. Also auch hier das Grundprinzip der Aufklärung: Die Herrschaft des Verstandes sollte auch hier helfen, die Unwissenheit zu unterdrücken. „Die mehrsten Bauernkinder bleiben darüber in der größ-

99) Mylius, III, S. 87/88.
200) NCC., Edikt von 1756, Nr. 75.
1) Dohm, I, S. 546/47.
2) Koser, III, S. 470/71.

ten Unwissenheit und dieser Dummheit um mich muß notwendig am ersten abgeholfen werden."[3] An den großen Aufklärer d'Alembert schreibt er: „Je mehr man im Alter vorrückt, desto mehr gewahrt man den Schaden, den der Gesellschaft die Vernachlässigung der Jugenderziehung zufügt; ich fasse die Sache auf alle mögliche Art an, um diesen Mißstand zu verbessern. Ich reformiere die Mittelschulen, die Universitäten und gehe bis zu den Dorfschulen; aber es sind dreißig Jahre vonnöten, um die Früchte zu sehen."[4] Gemäß diesen Grundsätzen erläßt der König unter dem 12. August 1763 das Generallandschulreglement für alle evangelischen Schulen, damit „die jungen Leute auf den Dörfern" nicht mehr „in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen". Er schafft ein besseres Schulwesen zum Zwecke der „Beförderung des wahren Wohlseins in allen Ständen" und tut dies aus „Höchst eigener Bewegung zum Besten der gesamten Untertanen".[5] Also auch hier wieder der Gedanke des Gesellschaftsvertrages. Es folgen das Reglement für die katholischen Schulen Schlesiens vom 3. November 1765 und das Reglement für die reformierten Schulen von Kleve-Mark vom 10. Mai 1782. Vorhergegangen war schon die Landschulordnung für Minden und Ravensberg vom 6. April 1754.[6] In den Reglements wurde die Schulpflicht der Kinder vom 5. bis zum 14. Lebensjahre festgesetzt. Die Aufsicht über die Schulen sollte durch Geistliche erfolgen; diese Aufsicht sollte eine dauernde, geregelte sein; die Geistlichen wurden zur Führung der Aufsicht vom Staate beauftragt. Die Lehrer mußten, um ihre Eignung für ihren Beruf darzutun, vorher eine Prüfung ablegen. Lehrerseminare wurden eingerichtet. Das Generallandschulreglement ordnete an, daß die Lehrer durch ein ausreichendes Einkommen so gestellt werden sollten, daß sie keinen Nebenberuf mehr ausüben brauchten. Auch hier auf dem Gebiete des Schulwesens und der Jugenderziehung lehnte der König Rousseaus Gedanken strickt ab. In seinem „Discours de l'utilité des sciences et des arts dans un Etat" stellt er sich im Gegensatze zu Roussenau auf den Standpunkt, daß die Wissenschaften für die Gesellschaft von großem Nutzen seien und daß der Fürst alles daran setzen müsse, seine Untertanen aufzuklären. Es sei viel leichter, über ein gebildetes, aufgeklärtes Volk zu herrschen, als über ein solches, das in Unwissenheit und Dummheit verkomme.[7]

3) Koser, III, S. 470.
4) Koser, III, S. 467.
5) NCC., 1763, Nr. 53.
6) Bornhak, S. 235.
7) Koser, III, S. 467/68.

§ 9.

Anwendung in der Rechtspflege.

Hier war es die Cabinettsjustiz, die den Aufklärungsgedanken widersprach. Vor der Rezeption des Römischen Rechtes hatte es in Deutschland keine Rechtsprechung durch den Fürsten gegeben. In allen deutschen Gerichten, auch in den Königsgerichten war der Richter lediglich der Verhandlungsleiter gewesen, die Rechtsprechung selbst lag in den Händen der Schöffen. Die änderte sich, als infolge der Rezeption die Gerichte mit rechtsgelehrten Richtern besetzt werden mußten, die allein das Recht kannten und deshalb auch Recht sprachen. Diese rechtsgelehrten Richter waren Beamte des Fürsten; sie handelten in seinem Auftrage. Nichts war natürlicher, als das jetzt die Meinung aufkam, daß der Fürst selbst rechtsprechen könne, da ja die von ihm beauftragten Beamten rechtsprachen und sie ihre Befugnis zur Rechtsprechung ja nur aus seiner Machtfülle ableiten konnten. So kam es zur Kabinettsjustiz.[8] Friedrich Wilhelm I. hatte selbst die Rechtsprechung noch oftmals ausgeübt,[9] obwohl die Landtagsabschiede mehrfach diese Art der Rechtsprechung verboten hatten.[10] Die Einrichtung außerordentlicher Kommissionen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten war an der Tagesordnung.[11] Friedrich der Große machte der Kabinettsjustiz ein Ende, freilich nur auf dem Gebiete des Zivilprozesses. Auch hier sind es die Aufklärungsgedanken, die ihn leiteten, und zwar nicht nur insoweit, als er die Kabinettsjustiz aufhob, sondern auch insoweit, als er sie aufrecht erhielt. Die Theorie von Gesellschaftsvertrage erforderte eine unparteiische Rechtsprechung. Auch den Geringsten sollte zu ihrem Rechte verholfen werden, denn nach dieser Theorie wäre es ja ein Unsinn gewesen, hätten sich die Menschen zum Staate zusammengeschlossen, um einen Teil der Volksgenossen auf Kosten der anderen zu benachteiligen. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich ein Doppeltes: Die Kabinettsjustiz mußte dort fallen, wo sie die Unparteilichkeit der Entscheidung gefährdete; sie mußte dort bestehen bleiben, wo sie diese Unparteilichkeit sicherte. Nach diesen Grundsätzen hat sich der König gerichtet. Schließlich leitete der König auch noch der Montesquieuische Gedanke, daß die Rechtsprechung von den anderen Staatsfunktionen im Interesse ihrer Unparteilichkeit ge-

8) Bornhak, S. 251.
9) von Rönne, S. 23.
10) Koser, I, S. 196.
11) Koser, II, S. 35.

trennt werden müsse.[12] So ordnete der König an, „daß die Justiz- und Gnadensachen nicht mehr vermengt werden sollten, sondern daß es in den ersten schlechterdings bei den Gesetzen, Rechten und Gerichten sein Bewenden haben müsse.“ Aufrecht erhalten wurde die Kabinettsjustiz auf dem Gebiete der Rechtsprechung in Strafsachen. Hier verlangte der König, daß ihm alle Urteile zur Bestätigung vorgelegt werden müßten, damit nicht „die Leute in den Provinzen gehudelt würden“.[13] So konnte der König gemäß dem Grundsatze der Menschlichkeit zu harte Strafurteile mildern; freilich hatte er hier auch die Befugnis, sie zu schärfen.

Auch in Zivilsachen hatte der König zunächst einmal die Kabinettsjustiz aufrecht erhalten, auch hier im Interesse der von den Aufklärern gepriesenen Unparteilichkeit, und auch zum Zwecke der Abkürzung der Prozesse. In der Instruktion vom 2. Oktober 1746 heißt es: „daß Dero Kabinettsordres, welche Commissiones akkordieren nur gelten sollen, wenn die Sache noch nicht rechtshändig oder vorsätzlich verschleppt werden und durch die Kommission kürzer abgetan werden könnte.“ In einem Prozesse eines Bauern aus der Gegend von Halberstadt gegen ein Kloster hat er das Urteil aufgehoben, das dem Kloster ein Stück Land zusprach. Dieses Land hatte seit etwa 50 Jahren zu dem Gute des Bauern gehört.[14] Daß es auch hier der Gedanke der Unparteilichkeit und auch der der Menschlichkeit war, der den König leitete, besagt der im Jahre 1746 getane Ausspruch: „Am allerwenigsten ist Unsere Intention, Unseren gedrückten Untertanen den Zutritt zu Unserem königlichen Throne abzuschneiden.“[15] Dann aber sieht der König unter dem Einfluß Montesquieus um das Jahr 1748 herum ein, daß seine Kabinettsjustiz auf dem Gebiete des Zivilrechtes doch mit den Grundsätzen der Aufklärung im Widerspruch steht. Nur der unabhängige Richter kann ganz unparteiisch sein, und deshalb hört seit dieser Zeit die eigene Rechtsprechung des Königs in Zivilsachen auf. Im politischen Testamente von 1752 heißt es: „Ich habe mich entschieden, den Lauf der Prozesse niemals zu stören; in den Gerichtshöfen müssen die Gesetze sprechen und der Souverän schweigen.“ Später, im Jahre 1772 heißt es in ähnlicher Weise: „Wir selbst oder Unser Etatsministerium geben keine Entscheidungen, so die Kraft einer richterlichen Sentenz haben.“[16] Wandte sich in

---

12) Bornhak, S. 251.
13) Koser, II, S. 45.
14) Koser, II, S. 46/47.
15) Koser, II, S. 47.
16) Koser, II, S. 47/48.

einer Zivilsache ein Untertan an ihn, so verwies er ihn an das zuständige Gericht. Einen Eingriff in den Wirkungskreis der Zivilgerichte erlaubte er sich von nun an nicht mehr. Immer aber hat der König den Bittgesuchen der Untertanen, insbesondere denen von Angehörigen der untersten Schichten, die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Alle Gesuche hat er beantwortet. Auch wenn die Beschwerden ganz unverständlich und völlig unbegründet waren, hat er die Ablehnung ausführlich begründet, vielfach sogar mehrere Male.[17] Aber auch in dem einzigen Falle, in dem der König noch nach dem Jahre 1748 in einer Zivilsache Kabinettsjustiz übte, in dem Prozesse des Müllers Arnold, folgte er den Aufklärungsgedanken. Hier schritt er ein, weil er glaubte, daß von den Gerichten nicht unparteiisch entschieden sei, da auf der einen Seite ein einfacher Müller und auf der andern Seite ein Adliger als Prozeßparteien beteiligt waren.[18] In Pommerzig im Kreise Krossen hatte der Müller Arnold von dem Grundeigentümer, dem Grafen Schmettau, eine Wassermühle, eine sogenannte „Krebsmühle" in Erbpacht. An dem Bache, dessen Wasser die Mühle trieb, lag oberhalb des Schmettau'schen Besitzes das Gut des Landrats von Gersdorff.[19] Im Jahre 1770 nun ließ Gersdorff auf seinem Besitztum einen Karpfenteich anlegen, den er aus dem Bache bewässerte. Der Müller Arnold glaubte nun, daß durch die Anlegung dieses Teiches seiner Mühle das Wasser entzogen sei, infolgedessen lehnte er dem Grafen Schmettau gegenüber die Zahlung des Pachtkanons ab. Nachdem Arnold etwa 2 Jahre hindurch den Pachtzins nicht bezahlt hatte, strengte Graf Schmettau gegen ihn vor dem Patrimonialgericht in Pomerzig ein Zivilverfahren mit dem Antrage an, den Müller zu verurteilen, die Mühle zu räumen. Arnold wurde antragsgemäß verurteilt und mußte die Mühle räumen, die versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen wurde. Schon damals hatte sich die Frau des Müllers an den König gewandt. Der König aber hatte getreu seinem Grundsatze, sich in die Entscheidung von Zivilprozessen nicht mehr einzumischen, die Beschwerdeführerin an das zuständige Obergericht, die neumärkische Regierung, verwiesen. Das Gericht kam zu der Ansicht, daß die Mühle noch nicht versteigert werden dürfe, hob das Urteil des Patrimonialgerichts auf, erklärte aber im übrigen, daß der Müller gegen den Landrat von Gersdorff vorgehen müsse, da er und nicht

17) Dohm, IV, S. 95/96.
18) Dohm, I, S. 535/36.
19) Bornhak, S. 253 ff.

der Graf Schmettau der Urheber des Schadens sei. Ein schon vorher von dem Müller gegen seinen Verpächter, Graf Schmettau, angestrengter Schadensersatzprozeß wurde abgewiesen. Nunmehr klagte Schmettau erneut bei dem Patrimonialgericht in Pomerzig gegen Arnold auf Zahlung des Kanons, und hilfsweise auf Verurteilung zur Räumung der Mühle. Dieser Klage wurde stattgegeben und Arnold im Februar 1779 seines Besitzes entsetzt. Nunmehr beschwerten sich die Eheleute Arnold erneut beim Könige, der aber die Sache, immer noch seinen bisherigen Grundsätzen folgend, an das Justizdepartement abgab. Die Beschwerde wurde hier wiederum zurückgewiesen. Aber Arnold gab die Hoffnung noch nicht auf. Er wandte sich nochmals persönlich an den König, mit dem Erfolge, daß Friedrich eine zweifache Untersuchung der Sache durch einen Offizier und durch einen Richter der Regierung in Küstrin anordnete. Die Untersuchungen dieser beiden Kommissionen hatten entgegengesetzte Ergebnisse; der Offizier trat auf die Seite des Müllers; der Richter hielt die Entscheidung des Gerichts für zutreffend. Der König stellte sich auf die Seite des Offiziers; die Regierung in Küstrin mußte sich sagen lassen, sie sei nicht einen Schuß Pulver wert, sei vielmehr „wider alle gesunde Vernunft in der Sache zu Werke gegangen". Der Spruch des Gerichts verstoße gegen Recht und Billigkeit.[20] Es erging deshalb von Seiten des Königs an diese Regierung die Anweisung, dem Müller zu seinem Rechte zu verhelfen. Das Obergericht eröffnete das Verfahren, kam aber zu dem Ergebnis, daß Graf Schmettau im Recht sei und wies deshalb die Klage des Müllers gegen ihn auf Schadloshaltung ab. Nunmehr ging Frau Arnold nochmals zum Könige; sie teilte ihm nicht mit, daß ihre Klage von der Regierung in Küstrin inzwischen abgewiesen sei, sondern bat den König nur, ihnen zu helfen, weil sie kein Geld zur Prozeßführung hätten. Darauf wandte sich der König an das Kammergericht, nachdem er vorher von dem Spruche der Küstriner Regierung erfahren hatte, und wies diese höchste Instanz an, den Prozeß nach Recht und Billigkeit zu verhandeln. Als nun aber auch das Kammergericht dem Müller Unrecht gab, war es mit des Königs Geduld zu Ende. Zwar hob er das Zivilurteil immer noch treu seinem alten Grundsatze nicht formell auf, aber er eröffnete selbst gegen die Richter des Kammergerichts und der Küstriner Regierung, die die Urteile gesprochen hatten, ein Strafverfahren. Diese Richter ließ er

20) Hoffmann, S. 29.

verhaften und ins Gefängnis bringen. Den Justizminister Freiherrn von Zedlitz wies er an, ein Strafverfahren gegen die Richter zu eröffnen. Dieses Strafverfahren endete mit der Freisprechung der Angeklagten. Nunmehr erklärte der König, er werde jetzt selbst das Urteil sprechen; er entließ die Richter, die gegen den Spruch gestimmt hatten oder sich bemüht hatten, die Sache noch besser aufzuklären, aus der Haft; die übrigen Richter bestrafte er mit Dienstentlassung und verurteilte sie zu einjähriger Festungshaft. Auch wurden sie verpflichtet — hier griff der König in die Zivilrechtspflege ein — dem Müller den Schaden zu ersetzen. Wenn der König hier ganz ausnahmsweise einmal von den Anschauungen abging, die er aus Montesquieus „esprit des Lois" übernommen hatte, so geschah es doch wieder nur, um den aus der Theorie des Gesellschaftsvertrages gewonnenen Gedanken zur Ausführung zu bringen, daß das Richteramt das erste und oberste der Fürsten sei, daß es ihre Pflicht sei, über die Unparteilichkeit zu wachen, und daß jedem Staatsbürger, auch dem Schwachen, die Hilfe des Gerichts gewährt werden müsse. Das Recht, sich gegen Unrecht zu wahren, hatten ja nach Lockes Ansicht die Menschen schon im Urzustande kraft Naturrechts gehabt. Dieses Recht hatten sie im Gesellschaftsvertrage an den Staat nur deshalb übertragen, damit er ihnen dieses Recht besser schützte; nicht aber, damit sie durch die Macht des Staates schlechter gestellt würden, als sie im Urzustande gestellt waren. Deshalb fand dieses Eintreten auch den Beifall der Aufklärer, insbesondere d'Alemberts, der dem Könige nach einiger Zeit seinen Beifall in einem Briefe kundgab. Der König antwortete als echter Sohn der Aufklärung, daß die Gesetze dem Schutze der Schwachen dienen müßten und daß dieses Ziel auch erreicht werden würde, wenn man nur ein wachsames Auge über die Richter habe.[21] Auch hier folgte er dem in seiner Schrift „Regierungsformen und Herrscherpflichten" ausgesprochenen Grundsatze: „Man präge sich dies wohl ein: die Aufrechterhaltung der Gesetze war der einzige Grund, der die Menschen bewog, sich Obere zu geben; denn das bedeutet den wahren Ursprung des Staates. Ihr Inhaber war der erste Diener des Staates".[22] Dem aus der Theorie des Gesellschaftsvertrages gewonnenen Grundsatze, daß unparteiisch entschieden werden müsse, entsprachen auch die Anweisungen an die Behörden, daß in fiskalischen Prozessen keine parteiischen Entscheidungen zu-

21) Koser, III, S. 416.
22) Werke, VII, S. 226.

gunsten des Staates erlassen werden sollten.[23] War doch der Staat errichtet, damit er das Wohl seiner Untertanen fördere; wie sollte es möglich sein, daß dieses Ziel erreicht werde, wenn die Untertanen durch den Staat in dessen Interesse parteiisch geschädigt würden. Deshalb wurde auch hier angeordnet, daß das Interesse des Staates nicht von den Gerichten, sondern von den Finanzbehörden wahrgenommen werden solle, damit nicht der Richter in einer Person Partei und Gericht sei. Bald nach der Thronbesteigung schon hatte der König die Anweisung erteilt, daß die Ansprüche des Fiskus überhaupt nicht geltend gemacht werden sollten, wenn sie zweifelhaft wären. Sollte dies trotzdessen geschehen sein, so sollte von den Gerichten ohne Beweisaufnahme und ohne weitere Erörterungen die Klage des Fiskus abgewiesen werden. Den Untertanen mußte in den Prozessen des Fiskus in besonderem Maße Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausführungen vorzubringen. Oftmals hat der König gegen die Gutachten der Finanzbehörden die Geltendmachung fiskalischer Ansprüche verboten.[24]

§ 10.

Anwendung in der Verwaltung.

Eine weitgehende Anwendung fanden die Aufklärungsgrundsätze auf dem Gebiete der Verwaltung und zwar sowohl auf dem der äußeren, wie auf dem der inneren und der Militärverwaltung.

1. Aeußere Verwaltung.

Auf dem Gebiete der äußeren Verwaltung ist es der Grundsatz der Menschlichkeit, der besonders hervortritt. Hierfür ist ein Beispiel ein Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika aus den letzten Regierungsjahren des Königs. Der Abschluß und die Formulierung der Vertragsbestimmungen war zwar ausnahmsweise nicht ein Werk des Königs, wohl aber hat er diesem Vertrage in vollem Maße beigestimmt, weil er seinen Gedanken entsprach. Hier wurde bestimmt, daß im Falle eines Krieges alle Untertanen, die nicht zur militärischen Macht gehören, so viel als möglich von den Wirkungen des Krieges verschont bleiben sollen. Es soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihrem Berufe wie im Frieden nachzugehen.[25]

In einem Vertrage, den Preußen und Rußland zur Regelung der polnischen Verhältnisse im Jahre 1746 miteinander schlossen, wurde bestimmt, daß die Dissidenten, das heißt die Prote-

24) Dohm, IV, S. 108/09.
25) Dohm, III, S. 154 bis 156.
23) Dohm, IV, S. 108/09 .

stanten und die Griechisch-Katholischen gegen Bedrückungen seitens der Römisch-Katholischen Kirche geschützt werden sollten.[26] Schließlich ist hier zu erwähnen, daß der König auf Grund der Theorie des Gesellschaftsvertrages zum Teile die Gedanken aufgab, die ihn in seiner Jugend zu seiner großen Stellungnahme gegen Macchiavelli veranlaßt hatten. Er gelangte zu der Ansicht, daß der Fürst auf dem Gebiete der äußeren Angelegenheiten der kalten Staatsraison folgen müsse. weil es sein Amt sei, für die Wohlfahrt seines Volkes zu sorgen. Der Fürst ist eben der erste Diener des Staates. „Finden wir, daß in einem Bündnis Gefahr oder Unsicherheit für sie liegt, so müssen wir es brechen, um sie zu schützen; da opfert der Herrscher sich selbst zum Wohle seiner Untertanen.[27] Hier gab also der König unter der Einwirkung der Gedanken vom Gesellschaftsvertrage und auf Grund seiner politischen Erfahrungen selbst die im Antimacchiavelli ausgesprochenen Lehre auf, daß es keine zweifache Moral auf dem Gebiete des öffentlichen und des Privatlebens gab. Ja, selbst in diesem Werke schon, das ja auch auf der Theorie vom Gesellschaftsvertrage aufgebaut war, erkannte Friedrich an, daß „es traurige Notlagen gebe, in denen ein Fürst nicht umhin kann, seine Verträge und Bündnisse zu brechen, nur soll das dann auf gute Art geschehen, mit rechtzeitiger Benachrichtigung der Verbündeten, und nie ohne daß das Landswohl und eine starke Notwendigkeit es gebieterisch erheischen".[28]

2. Innere Verwaltung.

a) Kirche.

Besonders wichtig und umfangreich ist die Anwendung der Aufklärungsgedanken auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung des Königs geworden. Hier ist es wieder der Grundsatz der Toleranz, dem er zum Siege verhilft. Nach seinem berühmten Worte konnte in seinem Staate jeder nach seiner eigenen Fasson selig werden.[29] „Die Religionen müssen alle toleriert werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch tue."[30] Tolerant war der König in gleicher Weise gegen alle Religionen. Nichts verabscheute er mehr als Religionskämpfe. „Es ist sehr gefährlich für einen Fürsten, seine Untertanen zu lehren, daß es gerecht ist, für Glaubenssachen zu kämpfen; das heißt auf dem

26) Werke, V, S. 8/9.
27) Werke, II, S. 273.
28) Koser, I, S. 150/51.
29) Dohm, IV, S. 475/76.
30) Koser, I, S. 197/98.

Umwege den Klerus zum Herren über Krieg und Frieden und zum Schiedsrichter zwischen Fürst und Volk zu machen. Die Politik des Souveräns will vielmehr, daß er an dem Glauben seiner Völker nicht rührt, und daß er, soweit es in seiner Macht steht, die Geistlichkeit seiner Staaten und seine Untertanen auf den Geist der Milde und Duldung führt."[31] Sogleich nach der Eroberung Schlesiens wurde hier den Protestanten die gleiche Berechtigung mit den Katholiken gewährt.[32] Jeder Einfluß der katholischen Kirche auf die Angelegenheiten der protestantischen wurde beseitigt. Den Protestanten wurde auch das Recht eingeräumt, als Mitglieder in den Rat der Städte einzutreten; ja, der Rat mußte sogar evangelische Mitglieder haben." In gleicher Weise kam die Toleranz des Königs der katholischen Kirche zugute. „Die Hauptmasse der Katholiken sitzt in Schlesien. Man läßt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion. Ich lasse den Geistlichen jede Freiheit und die ihnen zustehenden Rechte", heißt es im Politischen Testamente von 1752.[33] Selbst in den Gebieten, die überwiegend protestantisch waren, wie in Brandenburg und Pommern, wurden die Katholiken gefördert. Der König unterstützte den Bau ihrer Kirchen und ließ apostolische Vikare zu, um bischöfliche Funktionen wahrzunehmen.[34] „Die Katholiken werden in meinem Staate nicht nur geduldet, sondern auch beschützt.[35] Schon Friedrich Wilhelm I. hatte den Katholiken das Zugeständnis gemacht, daß für Kinder von Soldaten katholischen Glaubens katholische Schulen errichtet werden dürfen. Nunmehr regte der zuständige Minister an, diese Schulen zu schließen, weil in ihnen die katholische Geistlichkeit für die Förderung ihres Glaubens wirke. Dies lehnte der König rundweg ab.[36] In Berlin besaß die katholische Gemeinde nur eine kleine Kapelle. Der König selbst trat nun bei dem Fürstbischof von Breslau dafür ein, daß die Berliner Katholiken ein größeres und schöneres Gotteshaus erhielten. Er selbst stiftete für den nunmehr in Angriff genommenen Bau der Hedwigskirche eine große Geldsumme. Auch der Papst erkannte an, daß der König ein toleranter Beschützer der katholischen Kirche sei.[37] Seine Toleranz gebot Friedrich, sich insbesondere der Katholiken anzunehmen, die in einem Lande saßen, wo sie sich in der Minderheit befanden. Dies war besonders in Ost-Friesland der Fall, das mit

31) Koser, I, S. 154/55.
32) von Rönne, I, S. 23/24; Witte, S. 40/41.
33) Werke, VII, S. 148.
34) von Rönne, I, S. 23.
35) Witte, S. 43/44.
36) Koser, I, S. 197.
37) Koser, II, S. 141.

zuerst von allen deutschen Landen die Reformation durchgeführt hatte, und in dem nur eine geringe Anzahl von Anhängern des katholischen Glaubens wohnte. Hier gewährte der König ihnen auf ihre Bitte freie Ausübung ihrer Religion.[38] Katholiken, die zum Bezirke eines evangelischen Kirchspiels gehörten, wurde Freiheit von Stolgebühren und anderen kirchlichen Lasten gewährt. War der Patron einer katholischen Kirche ein Protestant, so mußte der Patron trotzdessen die Patronatslasten, insbesondere die Kirchenbaulast weiter tragen. Ein Verzicht auf das Patronat war ihm nicht gestattet. Wohnte in einem Orte auch nur noch ein einziges katholisches Gemeindemitglied, so verblieb die dort vorhandene katholische Kirche diesem Bekenntnisse. Wenn selbst kein einziges katholisches Gemeindeglied mehr vorhanden war, mußte die Kirche den Gemeindegliedern erhalten bleiben, die in Zukunft zuwandern sollten und katholisch waren.[39] Im Jahre 1782 gewährleistete der König der katholischen Kirche, daß Klöster und Stifte weder aufgehoben werden noch höhere Abgaben entrichten sollten. Der König duldete aber auch nicht, daß sich eine Konfession gegenüber der anderen Uebergriffe erlaubte.[40] Es war auch den Konfessionen verboten, Angehörige einer anderen Konfession zum Uebertritte zu bewegen. „Ich bin neutral zwischen Rom und Genf. Will Rom gegen Genf sich Uebergriffe erlauben, so bekommt es ihm schlecht; will Genf Rom vergewaltigen, so wird Genf in die Kosten verurteilt. So vermag ich, allen Parteien Mäßigung predigend, den Religionshaß zu mindern.“[41] Der König verbot auch, daß sich eine Religionsgemeinschaft eine Herrschaft über das Gewissen der eigenen Glaubensgenossen anmaßte.[42] Auch gegenüber Nichtchristen übte der König Toleranz. Den Juden gab er das Recht freier und öffentlicher Religionsübung.[43] Er war auch bereit, Angehörige anderer Religionen als der christlichen und der jüdischen in seinem Lande aufzunehmen und ihnen Glaubensfreiheit zuzusichern. „Alle Religionen sind gleich gut, wann nur die Leute, so sie profitieren ehrlich sein, und wenn Türken und Heiden kommen und wollten das Land peuplieren, so wollen wir sie Mosqueen und Kirchen bauen.“[44]

Seine Duldsamkeit ging sogar soweit, daß er gestattete, daß „abergläubische“ Väter ihre Kinder in ihrem „Aberglauben“ er-

38) Koser, II, S. 144.
39) Koser, III, S. 420.
40) Dohm, IV, S. 478/79.
41) Koser, II, S. 143.
42) Dohm, IV, S. 478/79.
43) Koser, II, S. 190.
44) Koser, I, S. 197.

zogen.[45] Auch den Sekten gewährte er Religionsfreiheit; er sah aber — wieder dem Grundsatz der Toleranz getreu — streng darauf, daß sie nicht versuchten, für ihre Lehre eine allzugroße Propaganda zu machen und so Andersgläubige zu sich hinüber zu ziehen. So gestattete der König den aus Polen vertriebenen Antitrinitariern, sich ein Kultushaus in Form einer Kirche zu bauen. Auch den Schwenkfeldern, Hussiten und Herrnhutern gestattete er, in Preußen ihre Religionsübungen abzuhalten.[46] Vor allem aber hütete sich der König auch, seine eigenen freien Gedanken über Kirche und Religion seinen Untertanen bekanntzugeben, um sie nicht in ihren eigenen Anschauungen zu verletzen. An dieser Stelle muß aber darauf hingewiesen, daß der König, wie man manchmal angenommen hat, nichts weniger war als ein Atheist. Er vermied im Verkehr mit seinen Untertanen peinlich alle Aeußerungen, die bei Strenggläubigen hätten Anstoß erregen können. Darin ging er mit den französischen Philosophen nicht konform.[47] Das „ecrasez linfame" Voltaires war ihm fremd. Seine Vernunft sagte ihm, daß die Welt von einem höheren Wesen geschaffen und geleitet sein müsse. „Die Vernunft, die mir erstaunliche Zusammenhänge der Natur zeigt, und mich die auffälligen und handgreiflichen Endursachen erkennen läßt, zwingt mich zu der Annahme, daß eine Intelligenz über dieser Welt waltet und den allgemeinen Zusammenhang der Maschine aufrecht erhält. Diese Intelligenz denke ich mir als den Urquell des Lebens und der Bewegung."[48] Der König hielt streng darauf, daß dem Volke der Gottesdienst in der von altersher überlieferten Form erhalten blieb. Es sollte jedem überlassen bleiben, „zu glauben und seinen Gottesdienst zu halten wie er will, nur daß seine Lehrsätze und Religionsübungen weder der Ruhe des Staates noch den guten Sitten nachteilig sein müssen."[49] Ein köstliches Zeugnis von der Toleranz des Königs gibt hier der sogenannte Gesangbuchstreit. Der Chef des geistlichen Departements Minister von Zedlitz und das Oberkonsistorium hatten ohne Genehmigung des Königs ein neues Gesangbuch herausgegeben und angeordnet, daß dieses neue Gesangbuch von nun an an Stelle der alten Gesangbücher im Gottesdienste gebraucht werden sollte. Der Grund für diese Maßnahme war, daß die alten Gesangbücher oft vernunftwidrige und unerbauliche Lieder enthielten. Bald nach der Einführung des neuen Gesang-

45) Briefe, II, S. 123/24.
46) Koser, III, S. 430.
47) Witte, S. 18/19.
48) Briefe, II, S. 125.
49) Koser, III, S. 429.

buchs beschwerten sich mehrere Berliner Gemeinden beim Könige und verlangten, daß ihre alten Gesangbücher wieder eingeführt würden. Der König entschied, daß niemand gezwungen werden solle, das neue Gesangbuch anzunehmen. Es solle vielmehr jeder Gemeinde das Recht eingeräumt werden, das Gesangbuch zu wählen, das sie benutzen wolle. Der König fügt hinzu: „Es steht einem Jeden frei, zu singen: „Nun ruhen alle Wälder“ oder dergleichen Dummes und törichtes Zeug mehr.“[50] Als auch noch andere Gemeinden sich über die Einführung des Gesangbuches beschwerten, gab ihnen der König wiederum Recht und erklärte, die Geistlichkeit hätte ihren Untertanen nichts zu befehlen.[51] Friedrich Wilhelm I. hatte den Lutheranern verboten, beim Gottesdienst ihre sogenannten „Mitteldinge“ zu gebrauchen, äußere Zeremonien, die an den Ritus der katholischen Kirche erinnerten, so den Gebrauch von Chorhemden, Meßgewändern, das Vorantragen von Kreuzen und Lichtern bei der Abendmahlsfeier und Leichenbegängnissen und das Singen der Einsetzungsworte bei der Feier des heiligen Abendmahls. Als Friedrich zur Regierung gekommen war, richteten die Lutheraner an ihn eine Bittschrift in Form eines Gedichtes, auf Grund dessen der König ihnen wieder gestattete, ihre Mitteldinge wie in alter Zeit zu gebrauchen.[52]

Eine besondere Toleranz aber bewies der König, als er nach Aufhebung des Jesuitenordens den Angehörigen des Ordens gestattete, weiter in seinen Landen zu bleiben. Bemerkenswert ist, daß die Einstellung des Königs zu den Jesuiten zu den verschiedenen Zeiten seiner Regierung verschieden gewesen ist, daß diese verschiedene Stellungnahme aber auf denselben Grundsatz zurückzuführen ist. Dieser Grundsatz war auch hier der Aufklärungsgedanke der Toleranz. Der König haßte die Jesuiten, weil sie unduldsam waren. In dem Augenblicke aber, in dem sich alles gegen sie erklärte, was vorher ihr Anhänger und Förderer gewesen war, da zwang den König seine Toleranz, ihnen beizustehen.[53] Schon im Jahre 1758 hatte der König dem Jesuitengeneral Lorenzo Ricci zugesichert, daß die Angehörigen des Ordens in Preußen auf seinen Schutz rechnen könnten, solange sie sich dieses Schutzes würdig zeigten.[54] Schon gegen Ende der 60er Jahre wurde der Orden in vielen Ländern Europas und in Paraguay, seiner Hochburg, verboten.

50) Dohm, I, S. 258/59.
51) Koser, III, S. 249.
52) Koser, I, S. 198.
53) Koser, III, S. 425.
54) Witte, S. 76.

Auch damals schon erklärte der König: „Was mich anbetrifft, so werde ich sie dulden, solange sie sich ruhig verhalten und niemand erwürgen wollen." Diesem Grundsatze blieb er treu, als dann der Papst Clemens XIV. am 13. Juli 1773 den Orden durch die Bulle Dominus ac redemptor aufhob.[55] Der König ordnete nämlich nunmehr an, daß die Bulle in Preußen nicht publiziert werden dürfe. In dem Kabinettsbefehl vom 31. August 1774 heißt es wörtlich: „Da S. K. M. in Preußen aus dazu bewegenden Ursachen reserviret haben, daß die päpstliche Bulle zur Aufhebung des Jesuitenordens in der Breslauer Diözese so wenig als in Dero sämtlichen übrigen Provinzen, in welchen katholische Bischöfe Einfluß haben, nicht publiziert werden solle, ungesäumt die erforderliche Anordnung zu veranlassen, daß der höchste Wille überall zur Ausführung gelangt."[56] Als dann der König einsah, daß er einen katholischen Orden nicht gegen den Willen des Oberhauptes der katholischen Kirche bestehen lassen konnte, ließ er in der Behandlung der Jesuiten in formeller Hinsicht eine Aenderung eintreten. In der Sache selbst ließ seine Toleranz alles beim Alten bleiben. Der Orden konnte formell als aufgehoben gelten; seine Mitglieder behielten aber in Preußen ihr Vermögen und setzten ihre Tätigkeit unter dem Namen „Priester des königlichen Schulinstitutes" fort.[57] Es mag sein, daß den König bei der Beschützung der Jesuiten noch andere Gründe als die Toleranz geleitet haben, nämlich die Absicht, sich die Jesuiten als Lehrkräfte zu erhalten. Daß aber neben diesem Wunsche der Grundsatz der Duldsamkeit auf den König einen ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt hat, ergibt sich auch hier wieder aus seinen eigenen Aeußerungen. Er sagt selbst von sich, daß „ein armer, kleiner, häretischer, aber toleranter Fürst den Verfolgten eine Zufluchtsstätte biete."[58] Als d'Alembert sich hier einmal mit dem Vorgehen des Königs nicht einverstanden erklärt, schreibt Friedrich zurück: „Aber bedenkt das Wesen der Milde; man kann diese bewundernswerte Tugend nur üben, wenn man beleidigt gewesen ist, und ihr Philosophen dürft mir nicht vorwerfen, daß ich die Menschen mit Güte behandle und die Menschlichkeit unterschiedslos gegen alle meine Mitmenschen übe, welcher Religion und welcher Gemeinschaft sie angehören mögen. Beschuldigen Sie mich zu großer Toleranz, ich werde mich dieses Fehlers rühmen: es wäre zu wünschen, daß man den Souveränen nur solche Fehler vorwerfen könnte."[59]

55) Koser, III, S. 422; Bornhak, S. 235.
56) Witte, S. 88.
57) Bornhak, S. 235.
58) Witte, S. 29.
59) Koser, III, S. 425.

b) Schule und Bildung.

Auf dem Gebiete des Schulwesens ist naturgemäß der Aufklärungsgedanke von der Notwendigkeit der Bildung vorherrschend. Im Jahre 1765 gründete der König die Akademie des Nobles.[60] In sie sollten die begabtesten Kadetten aufgenommen werden. Dort sollte vor allem ihr Verstand und ihr Urteil ausgebildet werden. Die Lehrer müssen „ihre Schüler daran gewöhnen, sich von allen Dingen klare und deutliche Begriffe zu machen und sich nicht mit wirren und unbestimmten Vorstellungen zu begnügen."[61] Also auch hier die unbedingte Herrschaft des Grundprinzips der Aufklärung, der Vernunft.

Der Gedanke von der Notwendigkeit der Bildung und Aufklärung des Volkes ließ den König aber auch ein Institut zu neuer Blüte erheben, das unter der Regierung seines Vaters mehr und mehr zu verfallen drohte, nämlich die Akademie der Künste und Wissenschaften. Die Akademie der Künste war unter Friedrich I. im Jahre 1699 und die Akademie der Wissenschaften im Jahre 1700 gegründet worden. Vor allem war es Leibnitz, der hier gewirkt hatte. Friedrich Wilhelm I. hatte der Akademie keine Pflege angedeihen lassen. Er hatte die Mittel für die Erhaltung der Akademie stark gekürzt und hatte überdies noch angeordnet, daß die Akademie seine Hofnarren aus ihrem Einkommen besolden müsse.[62] Friedrich der Große hob diese Anordnung seines Vaters sofort auf. Er suchte die Akademie dadurch zu neuem Leben zu erwecken, daß er die bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit an sie berief. Zuerst war es Christian Wolff, dessen Gedanken der junge Friedrich einst so große Beachtung geschenkt hatte und der von seinem Vater im Jahre 1726 bei der Strafe des Stranges aus Halle ausgewiesen worden war. An der dortigen Universität hatte er einen Lehrstuhl innegehabt.[63] Schon im Jahre 1736 waren Bestrebungen im Gange gewesen, die auf eine Rückberufung abzielten. Aber die Hallenser Pietisten hatten es verstanden, beim Könige die Ablehnung solcher Bestrebungen durchzusetzen. Friedrich der Große hatte damals schon in echt aufklärerischer Weise das „Verbot des Gebrauches der Vernunft" verurteilt.[64] Jetzt nach seiner Thronbesteigung berief er Wolff nach Berlin, damit er, wie er sich ausdrückte, eine „Conquete

60) Werke, V, S. 74/75.
61) Werke, VIII, S. 251.
62) Koser, I, S. 191.
63) Ueberweg, S. 450.
64) Koser, I, S. 118.

im Lande der Wahrheit“ mache. Wolff kam, aber nicht nach Berlin, sondern nach Halle, weil er seinen Lehrstuhl nicht entbehren wollte. Präsident der Akademie wurde der berühmte Mathematiker Maupertuis. Auch Leonhard Euler, ebenfalls ein Vertreter der Mathematik, kam. Daß es die Gedanken der Aufklärung waren, die den König zu diesen Maßnahmen bewogen, zeigt ein Wort: „Wenn ich etwas mit Inbrunst wünsche, so ist es, gelehrte und geschickte Männer um mich zu sehen; das ist eine Huldigung, die ihrem Verdienst geschuldet wird und ein Eingeständnis der Nötigung, sich durch sie aufklären zu lassen.“[65] Stolz berichtet der König am 27. Juni 1714 an Voltaire: „Ich habe die Grundlagen unserer neuen Akademie gelegt; Wolff, Maupertuis, Vaucanson und Algrotti habe ich gewonnen.“[66] Aufklärungsgedanken auch waren es, die den König veranlaßten, in der Akademie eine Klasse der spekulativen Philosophen einzurichten, die vier Fächer behandeln sollte: Metaphysik, Naturrecht, Moral, sowie die Geschichte und Kritik der Philosophie.[67] Der König beteiligte sich selbst an den Arbeiten der Akademie; viele seiner Abhandlungen sind dort verlesen worden, unter anderem auch die Grabrede Voltaires. Getreu dem Gedanken von der Notwendigkeit der Bildung und Aufklärung des Volkes beauftragte der König die Akademie mit der Lösung von Erziehungsfragen. Die Moralphilosophie sollte dem Volke näher gebracht werden; die Duldsamkeit in religiöser und anderer Beziehung sollte ihnen durch die Vertreter der Aufklärung gelehrt werden. Deshalb hat die Akademie am Ende der Regierung des Königs Preisfragen über die Grundprobleme der Sittenlehre bearbeiten lassen.[68] Schon zu Beginn seiner Regierungszeit hatte der König in Berlin durch Formey eine französische Zeitung herausgeben lassen. Ebenso wurde mit seiner Genehmigung ein deutsches Blatt, die „Berlinischen Nachrichten“ gegründet. Der Inhalt der Zeitungen, die sich nicht mit Politik befaßte, blieb zensurfrei. Hier fielen gegenüber dem Minister Podewils die denkwürdigen Worte: „Gazetten dürfen nicht genieret werden.“ Also auch hier der Grundsatz der Toleranz, Preßfreiheit, für die schon Voltaire gekämpft hatte.[69] In dem Edikt vom 11. Mai 1746, durch das diese Zensur geregelt und zu Zensoren je zwei Juristen und Theologen berufen wurden, heißt es, daß der König nicht wolle, daß „eine anständige und ernsthafte Unter-

65) Koser, I, S. 191/92.
66) Briefe, I, S. 177/78.
67) Ueberweg, S. 474.
68) Koser, III, S. 477.
69) Koser, I, S. 192/93; Sakmann, S. 333.

suchung der Wahrheit“ gehindert werden. Die Werke der Akademie blieben von der Zensur frei; die von Angehörigen einer Universität herausgegebenen Schriften wurden der Zensur dieser Hochschule unterstellt.

c) Finanzverwaltung.

Auch auf dem Gebiete der Finanzen traf Friedrich Neuerungen, zu deren Einführung er durch die Aufklärung bewogen wurde. Im politischen Testamente von 1768 heißt es: „Bei der Verwaltung der Finanzen müssen Billigkeit und Menschenfreundlichkeit mitsprechen, die Menschenfreundlichkeit muß den Vorsitz führen und die Art der Auflagen vorschreiben; die Billigkeit verlangt, daß niemand dem Staate über seine Kräfte Steuern zahlt und die Auflagen verhältnismäßig bleiben. Die Auflagen dürfen weder den Arbeiter, noch den Soldaten, noch den Armen treffen, sondern nur den wohlhabenden und reichen Bürger.[70] Auf dem Lande entrichteten die Bewohner seit langer Zeit die sogenannte „Kontribution“, eine Steuer, die bei denen, die Grundbesitz hatten, eine Grundsteuer, bei den übrigen Bewohnern eine Kopf- und Gewerbesteuer war. Das Steueraufkommen wurde unter den Staat und den Kreis nach einem bestimmten Schlüssel verteilt. Hierzu traten in manchen Landesteilen örtliche Zuschläge. Das Steuerermittlungsverfahren war schwerfällig und unübersichtlich. Oftmals war der Steuersatz nicht gesetzlich bestimmt, sondern es war den Kreisen überlassen, das Steueraufkommen, für das sie aufzukommen hatten, nach ihrem Ermessen auf die Kreiseingesessenen zu verteilen. Ungerechtigkeiten hierbei waren an der Tagesordnung. Die Steuereinnehmer machten sich oftmals die Unsicherheit der Bestimmungen zu nutze und betrogen die Steuerzahler. Hier wollte Friedrich Abhilfe schaffen. „Die Einnehmer legten niemanden Rechnung ab und wenn sie gestohlen hatten, ließen sie die Provinz einen Kontributionsmonat mehr bezahlen, als sie gehalten waren“, sagte der König selbst.[71] Die Vernunft, das große Kampfmittel der Aufklärung, forderte eine billige Verteilung der Lasten. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrage verlangte, daß auch hier das Interesse der Untertanen die Richtschnur für die Handlungen der Regierung bilden müsse. Diesen Grundsätzen entsprachen die Maßnahmen des Königs. Der Steuersatz der direkten Staatssteuer wurde fest bestimmt; auch das Maß der Kreissteuern mußte genau festgelegt

70) Koser, III, S. 225/26.
71) Koser, II, S. 104.

werden. Der König verfügte, „daß bei dem Kontributionswesen niemals etwas erhöht, sondern, wenn es die Umstände der Leute erfordern, eher abgesetzt werden soll, und zuletzt, wenn die armen Untertanen ganz entkräftet und zum Teil durch executiones ruiniert sind, daran danach ein Ansehnliches abzuschreiben und niederzuschlagen, auch wohl gar noch dazu zu Retablierung der Untertanen aus Dero Kassen ein Ansehnliches hergeschossen" werden muß.[72] Also auch der Gedanke der Menschlichkeit war es, der den König hier leitete. Das Generaldirektorium erhielt einen Fond, um Steuern nachzulassen und den Bauern zu helfen, wenn ihnen durch Brand oder Viehkrankheit Schaden erwachsen war. „Des Landes Interesse ist des Königs und muß mit der Schärfe darnach gesehen werden, daß richtige Rechnungen und jährliche Schlüsse ordentlich gemacht werden."[73] Der Gedanke der Menschlichkeit war es auch, der den König bewog, die indirekte Steuer, die Akzise, zu verbessern. „Mein Principiis nach ist allemal darauf zu denken, auf was Art die Armut und der geringe Handwerksmann und Fabriquante in denjenigen Stücken, so selbige zur Erhaltung ihres Lebens unumgänglich nötig haben, soulagiert werden, und müssen daher billig auf das Bier, Brot und Fleisch, wovon die Armut leben muß, nur sehr geringe Taxen und Imposten gelegt werden." Auch wurde hier angeordnet, daß die Steuertarife ganz genau bestimmt werden, sodaß die Steuerzahler von vornherein wußten, was sie für eine Akzise zu bezahlen hatten. Auch die Doppelbesteuerung wurde verboten.[74] Als der König dann die Akzise durch französische Regiebeamte reformieren ließ, wies er den Chef dieser Steuerverwaltung de Launay ausdrücklich darauf hin, daß vor allem Luxusgegenstände mit einer hohen Steuer belegt werden sollten; keine Steuer sollte auf die zum Leben unbedingt notwendigen Gegenstände gelegt werden. Auf Brot darf überhaupt keine Steuer gelegt werden; Fleisch und Bier dürfen nur gering belastet werden. Das sind die Lebensmittel, die auch der Arme dringend braucht. „Sie sind es, als deren Anwalt ich mich erkläre und deren Sache ich führen muß."[75]

d) Uebrige innere Verwaltung.

Auf dem Gebiete der übrigen inneren Verwaltung fand der König eine Organisation vor, der sein Vater große Sorgfalt gewid-

72) Koser, II, S. 105
73) Koser, II, S. 105.
74) Koser, III, S. 222.
75) Koser, III, S. 224/25.

met hatte und die deshalb an sich nur wenig reformbedürftig war. Trotzdessen hat Friedrich der Große auch hier einige Verbesserungen vorgenommen, die wieder durch die Aufklärung bedingt waren. Diese Verwaltungsorganisation ging auf die große Reform von 1723 zurück. Durch Edikt vom 24. Januar 1923 hatte Friedrich Wilhelm I. zunächst in dem Generaldirektorium, genau „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektorium“ eine Zentralinstanz geschaffen. Sie war die oberste Verwaltungsbehörde auf dem Gebiete der Finanzen und der inneren Verwaltung. Das Generaldirektorium war kollegialisch aufgebaut; den Vorsitz führte der König. Es zerfiel in fünf einzelne Departements, an deren Spitze Minister standen; im übrigen wurden die Departements aus Räten gebildet. Die Sachen waren unter die Departements zum größten Teile nach örtlichen, zum geringen nach sachlichen Gesichtspunkten verteilt.[76] Die einzelnen Departements arbeiteten nicht selbständig; vielmehr wurden die Entscheidungen immer von dem gesamten Direktorium erlassen. Den Departements lag lediglich die Vorbereitung und dann die Ausführung der Entscheidungen ob.

Die mittleren Verwaltungsbehörden bildeten die Kriegs- und Domänenkammern. Sie bestanden aus einem Präsidenten, aus Abteilungsdirektoren und aus Kriegs- und Domänenräten. Auch sie waren kollegialisch organisiert. Ebenso wie das Generaldirektorium entschied auch hier die gesamte Kammer. Die Zuständigkeit der Kammern erstreckte sich auf ein bestimmtes örtliches Gebiet. Untere staatliche Verwaltungsbehörden waren die Kriegs- und Steuerräte – in den Städten — und die Landräte auf dem Lande. Sie waren örtliche Behörden. Der Kriegs- und Steuerrat war lediglich Aufsichtsbehörde, denn die eigentliche Stadtverwaltung war eine Art Selbstverwaltung, die den städtischen Ständen oblag. Ihre Verwaltungsbehörde war der Magistrat. Freilich war diese Selbstverwaltung stark eingeschränkt und die Steuerräte, die ursprünglich nur die für den Staat bestimmten Steuern aus der Stadt in Empfang genommen hatten, gewannen einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Stadtverwaltung. Die Landräte waren ursprüngliche ständische Beamte gewesen.[77] In der Zeit Friedrich Wilhelms I. waren sie Standesbeamte, denen die staatliche Polizei, die Finanz- und Militärverwaltung des Kreises oblag. Die Reformen Friedrichs des Großen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung bewegen sich nun in ganz ähnlichen Bahnen wie bei der Justizreform.

76) Bornhak, S. 173.
77) Koser, II, S. 87/88.

Vor allen Dingen ist es der Grundsatz, daß schneller gearbeitet werden müsse. Grundlegend war hier die Dienstinstruktion für die Kriegs- und Domänenkammern vom 20. Mai 1748, die eine Reform im Sinne der neuen Staatsauffassung schuf.[78] In dieser Instruktion wurden die Kammern angewiesen, die Berichte schneller zu erstatten. Nach Ablauf einer jeden Woche mußte der Kammerpräsident feststellen, welche Sachen noch nicht erledigt waren; sie mußten in der ersten Sitzung der nächsten Woche vorgetragen werden. Sobald eine Sache in der Kammer vorgetragen war, mußte die Entscheidung so schnell als möglich zu Papier gebracht und zugestellt werden.[79] Die schriftlich abgefaßten Entscheidungen waren nur vom Präsidenten, den Direktoren, dem Berichterstatter und dem Gegenberichterstatter zu zeichnen, damit Verzögerungen vermieden wurden. Die Kammer durfte ihre Sitzung nicht eher beenden, bis sämtliche auf der Tagesordnung stehenden Sachen erledigt waren. Sollte ausnahmsweise doch etwas unerledigt bleiben müssen, so mußte es am nächsten Tage als erstes behandelt werden. Ganz entsprechend den Finanzvorschriften des Königs war auch hier angeordnet, daß den Untertanen möglichst wenig Lasten auferlegt werden sollten, und zwar durften neue Lasten stets nur auferlegt werden, wenn der König selbst seine Zustimmung gegeben und durch eigene Unterschrift gezeichnet hatte. Ein Kammerpräsident, der dieser Anordnung zuwiderhandle, solle mit Festungshaft bestraft werden. Auch sollte im Interesse einer wirklich sachgemäßen Behandlung der Berichterstatter den Schreibern nicht nur allgemeine Angaben über die Auffassung eines Berichtes machen, sondern sollte vorher alles für den Bericht wesentliche genau feststellen. Wenn die Sekretäre derartige Berichte abgefaßt hatten, so mußten die Räte sie sich genau durchlesen, bevor sie sie unterschrieben. Räte, die gegen diese Vorschrift verstießen, sollten vom Präsidenten hierfür zur Verantwortung gezogen werden. Auch versuchte der König eine Beschleunigung der Erledigung der Sachen dadurch zu erreichen, daß er die Zuständigkeit der Behörden noch mehr nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmte, als es bisher geschehen war.[80] Dadurch wurde erreicht, daß die einzelnen Abteilungen auf den ihnen zugewiesenen Sachgebieten bald größere Erfahrung und weitgehendere Kenntnisse erwarben, als es bisher der Fall gewesen war. Dies bedingte dann auch eine schnellere Bearbeitung der Sachen.

78) Schmoller, Geschichte, S. 138.
79) Geschichte, S. 51 ff.
80) von Rönne, II, S. 347.

Den Grundsatz der Menschlichkeit brachte der König auf dem Gebiete der inneren Verwaltung insbesondere dadurch zur Geltung, daß er die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung verbesserte. Mit Ausnahme einer Gruppe ostpreußischer Bauern befanden sich die Landbewohner zur Zeit seines Regierungsantrittes im Zustande der sogenannten Erbuntertänigkeit. Diese Erbuntertänigkeit bestand in einer, wenn auch nicht persönlichen, so doch dinglichen Abhängigkeit vom Grundherrn. Die Bauern waren „glaebae adscripti",an die Scholle gebunden. Sie durften ohne Genehmigung des Grundherrn das Land nicht verlassen; ihre Kinder waren verpflichtet, für den Grundherrn Gesindedienste zu tun, und durften deshalb ohne besondere Erlaubnis des Grundherrn nicht in den Dienst anderer Personen treten. Auch stand dem Grundherrn das Recht der Züchtigung zu; zu ihrer Verheiratung bedurften die Erbuntertänigen der Einwilligung des Grundherrn. Es gab mehrere Stufen der Erbuntertänigkeit. Sie unterschieden sich nach dem Maße des Rechtes, das die Einzelnen am Grund und Boden hatten. Am besten standen die Erbzinsleute da; sie besaßen das Untereigentum am Grund und Boden, während der Grundherr Obereigentümer war. Aus diesem Obereigentum entsprang ihre Pflicht zur Leistung von Diensten und Zahlung von Abgaben. Hingegen hatte der Lassit an seinem Gute nicht einmal Untereigentum; vielmehr stand ihm nur ein Nutzungsrecht zu. Für dieses Nutzungsrecht hatte er dem Grundherrn Dienste und Geldabgaben zu leisten. Unter den Lassiten gab es einmal solche, deren Nutzungsrecht erblich, und solche, bei denen es nicht vererblich war. Die unerblichen Lassiten besaßen das Nutzungsrecht entweder auf Lebenszeit oder aber auf Kündigung. Die Dienste, die die Lassiten zu leisten hatten, waren gemessen oder ungemessen, je nachdem sie in ihrem Ausmaße bestimmt waren oder nicht. Lassiten, die ungemessene Dienste zu leisten hatten, bezeichnete man als Leibeigene, obwohl sie im juristischen Sinne nicht leibeigen waren, das heißt persönlich Unfreie, die verkauft werden konnten und keine Erwerbsfähigkeit besaßen. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte versucht, diesen unwürdigen Zuständen abzuhelfen. Im Jahre 1738 hatte er eine Verordnung erlassen, die verbot, „die Untertanen mit Prügeln oder Peitschen wie das Vieh anzutreiben".[81] Die Menschlichkeit war es, die Friedrich den Großen veranlaßte, hier Wandel zu schaffen. Er war sich aber darüber ganz im klaren, daß die bestehende Wirtschaftsordnung auf diesen bäuerlichen Verhältnissen ruhte und daß es ganz

81) Koser, II, S. 93/94.

unmöglich sei, die Zustände auf einmal vollständig zu ändern. Sonst wäre das gesamte Wirtschaftsleben zusammengebrochen. Also auch hier wieder führt er die Aufklärungsgedanken nur insoweit aus, als es wirklich praktisch möglich war. „Man sollte meinen, daß das einfache Wollen genüge, diese barbarische Gewohnheit zu vertilgen; aber dem ist nicht so, sie hängt an alten Verträgen zwischen den Besitzern der Ländereien und den Anbauern, der Ackerbau ist auf die Dienste der Landleute berechnet, wollte man dieses abscheuliche Gebahren mit einem Schlage beseitigen, so würde man damit die ganze landwirtschaftliche Ordnung umstürzen.[82] Mit dieser Maßgabe tat der König alles, um die Verhältnisse der Bauern zu verbessern. Auch er ordnete an, daß Mißhandlungen zu unterbleiben hätten; die Dienste und sonstige Lasten sollten gemindert werden. Im Jahre 1748 mußte das Generaldirektorium eine Aufstellung der Frohnden und sonstigen Lasten in sämtlichen Landesteilen machen. Die Gräfin Geßler wurde mit 6 Jahren persönlichem Arrest bestraft, weil sie ihre Bauern schlecht behandelt hatte. Ein Gesuch ihres Ehemannes um Begnadigung lehnte der König mit der Begründung ab, „daß die Justiz vor jedermann und alle Leute ohne Ausnahme ist, und daß also, wenn auch Personen von Stande oder Edelleute sündigen selbige nach den Regeln des Rechtes davor büßen und gestrafet werden müssen.“ Im Jahre 1756 wurde angeordnet, daß die unerblichen Lassiten Oberschlesiens ein erbliches Nutzungsrecht erhalten sollten. Nach dem Siebenjährigen Kriege erklärte der König, er werde dem pommerschen Adel eine Unterstützung nur zuteil werden lassen, wenn sie die Leibeigenschaft beseitigten. Mit allen Mitteln sollte der Adel gezwungen werden, „daß diese von Sr. Majestät festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde“. Unter dem 30. Dezember 1764 wurde die pommersche Bauernordnung erlassen, in der gesagt war, daß die Landbewohner keine verkäuflichen Sachen seien; sie seien vielmehr voll rechtsfähig und könnten freies und vererbliches Eigentum erwerben. Das Land hingegen, das sie bebauten, sei Eigentum des Gutsherrn. Deshalb seien die Bauern zwar nicht persönlich unfrei, aber doch an die Stelle gebunden. Der Gutsherr durfte die Bauern ohne wichtigen Grund nicht aus ihrem Besitztume heraussetzen. Ledige Frauen durften ohne Erlaubnis des Gutsherrn heiraten.[83] Im Jahre 1784 ließ der König im ganzen Staate die Rechte und Pflichten der Bauern aufzeichnen. Zugleich wurde ange-

82) Koser, II, S. 92.
83) Koser, III, S. 215.

ordnet, daß die Bauern nicht mehr Dienste leisten durften, als sie ohne Schaden für ihren eigenen Besitz leisten konnten. An Stelle der ungemessenen Dienste mußten gemessene treten. Insbesondere gewährte der König dort den Bauern Schutz, wo er am meisten Einfluß auf die Grundherren hatte, nämlich bei den königlichen Domänen. Die Pachtverträge der Domänenbesitzer durften nur dann erneuert werden, wenn sich der Pächter verpflichtete, die Bauern höchstens zu drei- und viertägigen Wochendiensten heranzuziehen. An Stelle der Spanndienste sollte eine Geldentschädigung treten. Ein Domänenpächter, der einen Bauern von seinem Besitztume vertrieb, sollte so bestraft werden, wie jemand, der einen Soldaten zum Desertieren veranlaßet.[84] Den Kriegs- und Domänenkammern wurde aufgegeben, strenge darauf zu sehen, daß die Anordnungen des Königs von den Domänenpächtern befolgt würden. Der Pächter, dem nachgewiesen wurde, daß er einen Bauern verprügelt hatte, wurde sechsjährige Festungshaft angedroht. In Preußen und Litauen wurde den Pächtern das Postronkieren, eine harte Prügelstrafe, verboten, weil dadurch „ein Untertan um seine Gesundheit oder seine gesunden Gliedmaßen" kommen kann."[85] Ebenso verbot der König das Aufkaufen von Bauerngütern durch die Grundbesitzer, das sogenannte „Bauernlegen", weil dies „der wahren Landeswohlfahrt entgegenstehe".[86] Also auch hier wieder folgte er dem Gedanken des Gesellschaftsvertrages. Gegenüber dem Adel nahm der König überhaupt immer den Bauern in Schutz, weil „allermaßen Sr. Königl. Majestät zwar Dero Edelleute gern bei den ihrigen schützen, aber zugleich nicht haben wollen, daß die Untertanen dadurch unterdrückt und bis aufs Blut ausgezogen werden sollen."[87] Einem Domänenpächter wurde der Vertrag nur dann erneuert, wenn die Bauern auf ausdrückliches Befragen erklärt hatten, daß der Pächter ihnen nicht: „zu hart gefallen, sondern mit ihnen christlich umgegangen, ihnen in Notfällen mögliche Hilfe geleistet und dergestalten auf ihre Konservation bedacht gewesen sei."[88] Durch eine Kabinettsordre vom 6. Juni 1756 wurde angeordnet, daß die von den Grundherrn schlecht behandelten Kolonisten unterstützt werden sollten. Auf die Beschwerden der Kolonisten sollten die Grundherrn angewiesen werden, sich jeder Unterdrückung der Kolonisten zu enthalten.[89] Auch hier auf dem Gebiete der inneren

84) Koser, II, S. 93/94.
85) Koser, II, S. 95.
86) Mylius, IV, S. 181/82.
87) Koser, II, S. 91.
88) Koser, II, S. 85.
89) Koser, II, S. 100.

Verwaltung brachte der König zum Ausdruck, daß er nur der erste Diener des Staates sei, daß er also nur um des Staates willen, nicht aber der Staat um seinetwillen da sei. Als deshalb die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer den Weg von Rheinsberg nach Ruppin ausbessern lassen wollte, den der König oftmals benutzte, mußte sie sich sagen lassen: „Ich kenne den Weg und muß mir die Kriegskammer vor ein großes Beest halten."[90] Schon Friedrich Wilhelm I. hatte staatliche Kornmagazine anlegen lassen, um in Zeiten der Not, Getreide an die Armen zu billigem Preise abgeben und durch die staatlichen Verkäufe zu bestimmtem Preise auch auf den Kornpreis im freien Handel einwirken zu können. Getreu dem Grundsatze der Menschlichkeit und dem Gedanken vom Gesellschaftsvertrage öffnete Friedrich der Große im Anfange der 70er Jahre diese Magazine, als damals eine große Teuerung und Hungersnot einsetzte. „Jeder Herscher, der auf das öffentliche Wohl bedacht ist, hat die Pflicht, sich mit reichlich gefüllten Magazinen zu versehen, um eine Mißernte auszugleichen und der Hungersnot vorzubeugen." Die Absicht, die er mit diesen Maßnahmen verfolgte, zeigt auch seine Aeußerung zu dem Minister Katte, er wolle hierbei nicht das geringste verdienen, „sondern nur durch diesen Umschlag die Armut und den gemeinsamen Mann durch einen leidlichen Kornpreis soulagieren."[91] Ebenso wie der König tolerant Leute in seinem Staatsgebiet aufnahm, die ihrer Religion wegen aus anderen Ländern vertrieben waren, bot er auch Auswanderern eine Heimat, die aus anderen Gründen ihren bisherigen Wohnsitz hatten verlassen müssen. So erklärte er sich bereit, aus ihrem Vaterlande vertriebene französische Philosophen in Preußen aufzunehmen, die um ihrer Anschauungen willen aus Frankreich hatten flüchten müssen. Sie durften in Kleve eine Philosophenkolonie errichten.[92] Selbst dem verachteten Rousseau gestattete der König, daß er sich in Neuenburg niederließ. „Geben wir dem Unglücklichen ein Asyl. Dieser Rousseau ist ein eigentümlicher Knabe, ein zynischer Philosoph, der nichts außer seinem Bettelsack hat."[93]

3.

Militärverwaltung.

Auf dem Gebiete der Militärverwaltung übte der König wiederum die Menschlichkeit. So verbot er die Plünderungen.[94] Er

90) Koser, I, S. 199.
91) Koser, III, S. 262—264.
92) Briefe, II, S. 123/24, 153/54.
93) Koser, III, S. 449
94) Werke, III, S. 228.

befahl, daß für die armen Kranken und Verwundeten gesorgt werde. „Sie bedürfen aller Rücksicht, die Leuten gebührt, die sich für ihr Vaterland opfern.“[95] Die preußische Armee rekrutierte sich zur Zeit des Regierungsantrittes des Königs zum Teile aus angeworbenen Leuten, zum anderen Teile aber sogenannten Kantonisten. Das Kantonsystem war durch Friedrich Wilhelm I. eingeführt worden, und zwar durch zwei Verordnungen aus dem Jahre 1733. Durch diese Verordnungen hatte der König bestimmt, daß jedes Regiment aus einem ganz bestimmten Landteile, „Kanton“ genannt, Leute zum Militärdienste heranziehen solle. Diese Leute wurden dann ausgebildet und später wieder beurlaubt, damit sie ihrem früheren Berufe nachgehen konnten. Im Kriegsfalle wurden sie wieder eingezogen. „Unsichere Kantonisten“, also Leute, von denen man annahm, daß sie sich ihrer Wehrpflicht entziehen würden, wurden nicht beurlaubt.[96] Gewisse Personen waren von der Wehrpflicht befreit. Es hatten sich nun im Laufe der Jahre Mißstände bei den Aushebungen herausgebildet; Leute, die nicht befreit werden durften, wurden nicht ausgehoben, während solche, die keinen Dienst zu leisten brauchten, eingezogen wurden. Der König verbot nun derartige Ungerechtigkeiten beim Kantonieren. Zu diesem Zwecke ordnete er an, daß die Zivilbehörden bei der Aushebung mitzuwirken hätten und darauf sehen sollten, daß genau die Vorschriften befolgt würden. Ebenso wie niemand, der nach seinem Berufe, seinem Lebensalter, seinen körperlichen Fähigkeiten und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zum Kriegsdienst fähig war, in den Kantonierungslisten ausgelassen werden durfte, durfte auch keiner ausgehoben werden, der nach den bestehenden Vorschriften davon befreit war.[97] Also auch hier strengste Unparteilichkeit und Gerechtigkeit. Immer wieder betonte auch hier der König den Grundsatz der Menschlichkeit. „Ein Heer darf dem Lande, das es beschützen soll, nicht verderblich werden; ein Soldat müsse ebenso menschlich und vernünftig sein, als herzhaft und brav.“[98] Andererseits muß auch ein Feldherr seine Soldaten schonen.[99] Jede gewaltsame Werbung wurde untersagt, weil sie „mit gewohnten Brutalitäten“ vorgenommen wurde.[300] Verboten wurde auch das „Fuchteln“ der Kadetten, eine grausame Prügelstrafe. Das Gebot

---

95) Werke, II, S. 230.
96) Bornhak, S. 176 ff.
97) Dohm, IV, S. 303—305.
98) Koser, I, S. 200.
99) Werke, VI, S. 32.
100) Koser, I, S. 200.

der Menschlichkeit ließ den König schließlich auch die Riesengarde seines Vaters auflösen, deren Soldaten meist durch gewaltsame Werbung zum Kriegsdienste gepreßt worden waren.[301] Auch für die Invaliden mußte gesorgt werden. Deshalb gründete der König das Invalidenhaus bei Berlin. „Der Soldat, der seine Glieder, seine Gesundheit, seine Kraft und sein Leben dem Gemeinwohl opfert, hat, wenn er altersschwach oder verstümmelt ist, Anspruch auf die Wohltaten derer, für die er alles daran gesetzt hat.“ So sorgte der König für die, die ihm die Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrage erfüllen halfen, denn neben der Rechtspflege erschien ihm die Verteidigung des Landes als dessen oberste Forderung. „Oben sagte ich, die erste Fürstenpflicht sei, des Rechtes zu walten. Die zweite, füge ich hier zu, die gleich hinter jener kommt, besteht im Schutze und der Verteidigung des Staates.“[2]

§ 11.

Schluß:

Die gesamte Tätigkeit Friedrichs des Großen, ein Ausfluß der Aufklärungsgedanken.

Zusammenfassend und rückschauend muß man feststellen, daß der König in einer großen Anzahl von Einzelfällen die philosophischen Gedanken seines Jahrhunderts, des Jahrhunderts der Aufklärung, in seiner Staatspraxis zur Ausführung gebracht hat. Hierbei waren es in erster Linie das Recht und die Toleranz, die ihm am Herzen lagen. „Ich wiederhole: die Fürsten sind zu Richtern der Völker geboren; was sie groß macht, hat seinen Ursprung in der Pflege des Rechtes. Niemals dürfen sie also die Grundlage ihrer Macht und die ursprüngliche Bestimmung ihres Amtes verleugnen.“[3] „Die große Wahrheit, daß wir gegen andere so handeln sollen, wie wir von ihnen behandelt zu werden wünschen, wird zur Grundlage der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.“[4] Aber über die aufgezählten Einzelfälle hinaus hat der König die Aufklärungsgedanken — insbesondere den Gedanken vom Gesellschaftsvertrage — seinem gesamten staatlichen Handeln zu Grunde gelegt. Die Förderung des Gesamtwohles, die größtmöglichste Sorge für das Wohlergehen seines Volkes sind die Triebfedern für alle seine Taten ge-

---

101) Koser, I, S. 201.
2) Werke, VII, S. 58.
3) Werke, VII, S. 15.
4) Werke, VII, S. 226.

worden. „Ich habe es für meine Pflicht gehalten, auf jede Weise für das Wohl des Staates zu sorgen", heißt es im Politischen Testamente von 1752.[5] So kann letzten Endes jede Tat des großen Königs als eine Frucht der Aufklärung bezeichnet werden. Seine Auffassung vom Königtume ruhte ja auf philosophischer Grundlage. Schon 1745 schreibt er an Duhan: „Im übrigen versichere ich Ihnen, daß ich sehr philosophisch denke und stets die wahre Wohlfahrt und das Glück meines Volkes im Auge habe."[6] So hat der König die Lehren der Aufklärung in weiser Achtung vor dem historisch Gewordenen, aber dafür um so wirksamer und beständiger im Staatsleben zur Geltung gebracht. „Ich habe lediglich das Menschenglück und den Vorteil der Gesellschaft im Auge. Die Lehren der Philosophie in die Wirklichkeit umzusetzen, danach zu trachten, Wohltäter der Menschen zu werden, das ist wahre Philosophie."[7]

5) Werke, VII, S. 131.
6) Briefe, I, S. 223/24, Nr. 183.
7) Briefe, II, S. 121.

Lebenslauf.

Ich wurde am 9. September 1898 in Breslau als Sohn des Kaufmanns Carl Krusch und seiner Ehefrau Martha, geb. Rübesam, geboren. Vom Jahre 1908 ab besuchte ich das Gymnasium zu St. Elisabet in Breslau und erlangte dort am 28. Dezember 1916 das Zeugnis der Reife. Am 9. Januar 1917 trat ich beim Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schles. Nr. 6) in Breslau ein und nahm mit diesem Regiment am Feldzug gegen Frankreich teil. Nach Beendigung des Krieges studierte ich in Breslau Rechte und Staatswissenschaften, daneben auch Geschichte und Philosophie. Am 22. Mai 1922 bestand ich in Breslau die erste juristische Prüfung und am 13. 6. 1922 die mündliche Doktorprüfung. Meinen juristischen Vorbereitungsdienst leistete ich bei den Amtsgerichten in Strehlen und Breslau, bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft in Breslau, bei zwei Breslauer Anwälten und beim Oberlandesgericht in Breslau ab. Am 28. September 1925 bestand ich die große juristische Staatsprüfung. Am 15. Februar 1928 wurde ich zum Landrichter ernannt. Seit dem Sommersemester 1923 bin ich im Nebenamte als Assistent der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Breslau tätig.